Verlust des Wahlrechts bei der Wahlschuld.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Georg Kluge
Referendar aus Dresden-Striesen.



Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1914.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Albers, Die Wahlhandlung bei der Wahlschuld und der Verzug bei derselben. Diss. Rostock 1905.

Bernstein, Zur Lehre vom alternativen Willen und den alternativen Rechtsgeschäften. Abt. 1, I: Der alternative Wille und die alternative Obligation. Berlin 1878.

Blümich, Wahlschuld und facultas alternativa. Diss. Breslau 1912.

Böning, Zum alternativen Klagantrage. Im Sächsischen Archiv Bd. 15 S. 49 ff.

Chamizer, Natur, Gebiet und Grenzen der Wahlschuld. Diss. Leipzig 1902.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. Tübingen und Leipzig 1902.

Dernburg, Pandekten. 7. Aufl. 1903.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 2. Abt. 1. 4. Aufl. 1909.

Eccius in Gruchots Beiträgen Bd. 42 S. 204.

Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1903.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 8. Aufl. Berlin 1903.

Engel, Der Übergang des Wahlrechts auf dritte Personen beim Wahlschuldverhältnis. Diss. Breslau 1910.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Abt. 2. 6.—8. Aufl. Marburg 1912.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. 2. Aufl. 1901.

Falkmann, Die Zwangsvollstreckung. Teil 1. Berlin 1908.

Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung. Tübingen 1913.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 1903.

Hellwig, Anspruch und Klagrecht. Jena 1900.

Hölder, Über Ansprüche und Einreden. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 93 S. 1 ff.

Kaden, Die Wahlschuld mit Wahlrecht des Schuldners nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1909.

Kipp, Die Verurteilung zur Abgabe von Willenserklärungen. Kiel und Leipzig 1892.

Kisch, Gattungsschuld und Wahlschuld. München und Leipzig 1912.

Knakrick, Die Ausübung des Wahlrechts bei einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern in demselben Wahlschuldverhältnis. Breslauer Diss. Borna-Leipzig 1912.

Kohler, Ungehorsam und Vollstreckung im Zivilprozeß. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 80 S. 284 ff.

Langheineken, Anspruch und Einrede. 1903.

Leo, Die Wahl bei der Alternativobligation. Diss. Göttingen 1897.

Leonhard, Die Wahl bei der Wahlschuld. In Iherings Jahrbüchern Bd. 41 S. 1 ff.

Leuchtenberger, Unter welchen Voraussetzungen tritt bei Wahlschulden eine Beschränkung des Schuldverhältnisses auf eine Leistung ein? Diss. Rostock 1902.
Levy, Vollstreckung disjunktiver Titel. In Gruchots Beiträgen Bd. 36 S. 48 ff.
Litten, Die Wahlschuld im deutschen bürgerlichen Rechte. Berlin 1903.
Marcus, Die Wahlschuld des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Diss. Breslau 1899.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes. 5. Aufl. 1910.
Meyer, Drei Streitfragen aus dem Gebiete der Wahlschuld. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1911.
Mohr, Das Wahlschuldverhältnis nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. Rostock 1906.
Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 1. 6. Aufl. Berlin 1912.
Peskatore, Die Wahlschuldverhältnisse. München 1905.
Rasmus, Die Ausübung des Wahlrechts bei einem Wahlschuldverhältnis durch und gegenüber einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern. Diss. Breslau 1912.
Regelsberger, Alternativobligation und alternative Ermächtigung des Gläubigers. In Jherings Jahrbüchern Bd. 16 S. 159.
Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 2. Berlin 1903.
Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse. 1. Hälfte. München 1900.
Siber, Besprechung von Littens „Wahlschuld" in der Kritischen Vierteljahrsschrift Bd. 46 S. 526 ff.
Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren. Berlin 1897.
Stölzel, Zum alternativen Klagantrage. Im Sächsischen Archiv Bd. 15 S. 129 ff.
Titze, Unmöglichkeit der Leistung nach dem bürgerlichen Recht. Leipzig 1900.
Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht. Paderborn 1906.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Bearbeitet von Kipp. Bd. 2. 9. Aufl. 1906.

Kommentare.

Planck. 1./2. Aufl. 1900 und 3. Aufl. 1907.
Oertmann. 3./4. Aufl. 1910.
Staudinger. 1912.
Kommentar der Reichsgerichtsräte. 1913.

Vorwort.

§ 1.

Schon im gemeinen Rechte gingen die Meinungen sehr darüber auseinander, wann bei einem Wahlschuldverhältnisse das Wahlrecht in gewissen Stadien der Obligation vom Schuldner auf den Gläubiger überging. Wurde früher von einigen gemeinrechtlichen Schriftstellern die Ansicht vertreten, daß schon bei Verzug des Schuldners dessen Wahlrecht auf den Gläubiger überging, so war später die herrschende Meinung die, daß der Schuldner, erst wenn er es zur Zwangsvollstreckung kommen ließ, sein Wahlrecht zugunsten des Gläubigers verlor.[1])

Diese Verzugsfolgen sind in § 264 Abs. 1 BGB neu geregelt worden.

Sonderbarerweise ist der Streit, wann das Wahlrecht dem säumigen Schuldner verloren geht, sofort von neuem entbrannt.

Wenn es auch den Anschein hat, als wenn jetzt die herrschende Meinung dahin ginge, daß dem in Verzug geratenen Schuldner trotz des Beginnes der Zwangsvollstreckung das Wahlrecht erhalten bleibt, bis der betreibende Gläubiger eine der Leistungen ganz oder zum Teil empfangen hat, — so stehen andererseits doch eine ganze Anzahl Schriftsteller noch auf dem entgegengesetzten Standpunkte.[2])

Unabhängig vom gemeinen Rechte ist der Verzug des wahlberechtigten Gläubigers in § 264 Abs. 2 geregelt. Während im gemeinen Rechte große Unsicherheit herrschte, welche Folgen der Verzug des Gläubigers nach sich zog[3]), ist im Bürgerlichen Gesetzbuch hierüber in der Hauptsache Klarheit geschaffen.

In folgendem sollen nun die Folgen des Verzugs des Schuldners und des Gläubigers dargelegt werden, und zwar im Hinblick darauf, ob und wann ein Verlust des Wahlrechts auf der Schuldner- oder Gläubigerseite eintritt.

Da über das Wesen der Wahlschuld und über die Bedeutung der Wahl und des sogen. Wahlrechts keine Übereinstimmung herrscht, so soll einleitungsweise das Wesen der Wahlschuld, der Wahl und des vielumstrittenen Wahlrechts behandelt werden.

---

[1]) vgl. Windscheid Bd. 2 § 255 S. 30 Anm. 11; Dernburg, Pand. Bd. 2 S. 80.

[2]) So Stammler S. 138; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2 S. 116 Anm. 15; Kipp bei Windscheid Bd. 2 S. 32; Rehbein S. 77; Litten S. 173 ff.; Planck zu § 264 3. Aufl. 1907, anders 1. u. 2. Aufl. 1900; Enneccerus-Lehmann S. 421; Goldmann-Lilienthal Bd. 1. S. 307; ähnlich auch Endemann S. 670 Anm. 17; in letzter Zeit vor allem Neumann zu § 264 S. 272; Matthiaß S. 180 u. a.

[3]) vgl. Dernburg S. 82, 83; Windscheid § 346 S. 451 Anm. 10.

Einleitung.

§ 2.

Das Wesen der Wahlschuld.

Die Motive definieren den Begriff der Wahlschuld dahin (vgl. Mot. zu § 207): als ein Schuldverhältnis, das auf mehrere Leistungen in der Weise gerichtet ist, daß nur die eine oder die andere erfolgen soll, die sämtlichen Leistungen aber von Anfang an bis zur Entscheidung, welche derselben wirklich zu bewirken ist, in obligatione sind (sogen. Alternativobligation).

Aus diesen Worten in Verbindung mit denen des Gesetzes in § 263 Abs. 2: die gewählte Leistung gilt als die von Anfang an allein geschuldete, ist verschiedentlich[1]) gefolgert worden, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die sogen. resolutive Pendenztheorie (vgl. Bernstein S. 4) angenommen habe. Diese Theorie geht davon aus, daß zunächst beide Leistungen geschuldet seien, bis infolge der Wahl oder eines entsprechenden Ereignisses nur eine obligatio simplex übrigbleibe und die andere bisher geschuldeten Leistung wegfallen.

Auf einem andern Standpunkt stehen die Anhänger der sogen. suspensiven Pendenztheorie[2]): Nach ihrer Ansicht ist zunächst nichts geschuldet. Erst durch die Wahl oder ein dieser entsprechendes Ereignis entscheidet sich, was Gegenstand der Obligation ist. Bis dahin besteht also eine Obligation ohne Objekte. Daß die Meinung unhaltbar ist, braucht nicht erst ausgeführt zu werden.

Gegen die Annahme jeglicher Pendenz wendet sich energisch Enneccerus[3]): die Wahlschuld ist vielmehr eine einzige, in ihrer Existenz sofort sichere (also nicht schwebende) Forderung, deren anfangs in gewissen Grenzen unbestimmter Inhalt durch die Wahl zu einem bestimmten gestaltet wird. Anmerkungsweise führt er noch aus[4]): Geschuldet wird nur eine nicht vollständig bestimmte Leistung. Es ist nur ein Rahmen gegeben, in den die Erfüllungsleistung passen muß, und die einzelnen (alternativ geschuldeten) Leistungen passen in diesen Rahmen, sie fallen in die der geschuldeten

---

[1]) So Peskatore S. 126; Planck zu § 262 Anm. 1; Crome Bd. 2 § 153 Anm. 6; Endemann Bd. 1 § 118 Anm. 3, 6 u. 7; Stammler S. 134; Chamizer S. 1 ff.; Mohr S. 3; Marcus S. 7; Engel S. 11 u. a.

[2]) vgl. hierzu Peskatore S. 38.

[3]) vgl. Lehrb. d. bürgerl. R. S. 50.

[4]) Daselbst S. 49 Anm. 3.

Leistung gesetzten begrifflichen Grenzen (nur in diesem Sinne sind sie in obligatione); aber sie sind nicht selbst geschuldet.[5])

Daß die Anschauung von Enneccerus richtig, und daß auch für das Wahlschuldverhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuches die Annahme einer Pendenz zu verwerfen ist, weist Meyer[6]) überzeugend nach.

Er kritisiert zunächst (S. 16f.) die Lehre Peskatores und dann (S. 20, 21) die Meinung Franz Leonhards. Hierauf führt er folgendes aus:

Die Theorien Peskatores und Leonhards stützen sich zu sehr auf den Wortlaut des § 262 BGB.: Werden mehrere Leistungen in der Weise geschuldet usw. Peskatore folgert, daß der Gesetzgeber habe betonen wollen, daß „jede einzelne Leistung geschuldet werde". Leonhard hingegen gelangt zu der Ansicht, der Gesetzgeber habe mit § 262 sagen wollen, die einzelnen Leistungen würden durch das Schuldverhältnis wie durch ein Band zusammengehalten, so daß der Anspruch des Gläubigers bis zur Wahl nur gegen ihre Gesamtheit gerichtet sei.

Um solche Schlußfolgerungen zu vermeiden, ist es empfehlenswert, nicht von § 262, sondern von § 263 auszugehen. Mit den Worten: die gewählte Leistung soll als die von Anfang an allein geschuldete gelten, soll nicht gesagt werden, eigentlich enthalte die Wahlschuld mehrere Ansprüche, aber nach der Wahl solle man sich vorstellen, daß nur einer vorhanden gewesen sei. Es soll auch nicht gesagt werden, es liege ja eigentlich im Wesen der Wahlschuld, daß auf die Einzelleistung als solche der Gläubiger vor der Wahl gar keinen Anspruch habe, aber nach der Wahl solle die Sachlage so betrachtet werden, als ob er nur auf sie einen Anspruch gehabt habe. Vielmehr will § 263 Abs. 2 nur sagen, daß die Wahl rückwirkende Kraft bis zum Zeitpunkte der Begründung der Wahlschuld erhalten soll. Die Wahl hat nur den Zweck, dem Leistungsinhalte die nötige Bestimmtheit zu geben, nicht aber Ansprüche zu vernichten oder zu verändern. Besteht nach der Wahl ein Anspruch auf eine bestimmte Leistung, so besteht vor der Wahl ein Anspruch auf eine unbestimmte Leistung, der aber gemäß § 263 Abs. 2 nach der Wahl ebenfalls als auf eine bestimmte Leistung gerichtet angesehen werden soll.

Eine Schwierigkeit besteht jedoch insofern, diese Theorie mit dem Wortlaute des § 262 zu vereinigen. Denn nach diesem sind alle Leistungen „geschuldet". Nach § 241 hat der Gläubiger kraft des Schuldverhältnisses auf eine geschuldete Leistung auch einen Anspruch. Um nun obige Theorie halten zu können, ist der Nachweis erforderlich, daß die verschiedenen Leistungen des Wahlschuldverhältnisses nicht im Sinne des § 241 als geschuldet gelten sollen.

---

[5]) vgl. insbesondere Hölder im ArchZivPrax. Bd. 93 S. 17; Siber S. 530; Oertmann, Vorbem. zu § 262.

[6]) Meyer, Drei Streitfragen aus dem Gebiete der Wahlschuld S. 15ff. und bes. S. 21ff.

Der Gesetzgeber hat, wie aus den Motiven ersichtlich, in dem Streite zwischen den Anhängern der resolutiven und der suspensiven Pendenztheorie Partei ergreifen und die Entscheidung dahin treffen wollen, daß die Einzelleistungen sich vor der Wahl „in obligatione“ befinden sollen. Hier liegt der Gedanke nahe, daß das „geschuldet werden“ des § 262 eine Übersetzung des „in obligatione esse“ sein soll. Dies „in obligatione esse“ deckt sich aber nicht mit unserem modernen „geschuldet werden“ im Sinne des § 241. So führt auch Peskatore (S. 50) aus, daß wenn von einer Leistung gesagt ist, daß sie sich in obligatione befände, daß diese Leistung die sei, die in dem auf Begründung des Rechtsgeschäfts abzielenden Teile des Rechtsgeschäfts genannt ist.

Das „in obligatione esse“ deckt sich mit „geschuldet werden“ nur bei individuellen Leistungen. Bei Alternativen bedeutet das „in obligatione esse“ in der Hauptsache nur, daß die Leistung, die sich in obligatione befindet, als Erfüllungsgegenstand gewählt werden kann und daß in bestimmter Beziehung die Parteien in eine vertragliche Haftung bezüglich der in obligatione befindlichen Leistungen eintreten. Nur die Bedeutung dieses „in obligatione esse“ hat auch das „geschuldet werden“ des § 262 — es handelt sich aber hier nicht um Leistungen, die im Sinne des § 241 geschuldet werden. Das „geschuldet werden“ des § 262 deutet an, daß der Schuldner bezüglich aller zur Leistung geeigneten Gegenstände durch ein obligatorisches Band in seiner Verfügungsbefugnis beschränkt ist. Die Leistungen sind mithin in der eigentümlichen Weise geschuldet, daß nur bezüglich einer von ihnen, und zwar einer unbestimmten, ein fälliger Anspruch besteht.

Diese Ausführungen sind völlig überzeugend, zumal hierbei nichts Gekünsteltes erscheint (vgl. die Vorbemerkung bei Oertmann zu § 262). Ein weiteres Eingehen auf diese Fragen würde zu weit führen.[7])

Gegenstand des Wahlschuldverhältnisses kann alles sein, was Gegenstand eines Schuldverhältnisses überhaupt sein kann. Insofern ist nichts Besonderes zu vermerken (vgl. Kaden S. 3).

Daß es sich beim Wahlschuldverhältnis um ein einheitliches Rechtsverhältnis handelt, geht aus der obigen Ausführung ohne weiteres hervor. Es macht keinen Unterschied, ob der Schuldner oder der Gläubiger wahlberechtigt ist. Auf diesem Standpunkt steht auch das Gesetz, insofern es einen Wahlrechtsübergang ohne weiteres vom Gläubiger auf den Schuldner zuläßt (Einzelheiten vgl. bei Kaden S. 16ff.; vgl. Hölder S. 17).[8])

---

[7]) Näheres hierüber bei Peskatore S. 125ff.; Litten S. 72ff.; Kaden S. 12ff.; Mohr S. 2ff.

[8]) Peskatore (S. 26) beispielsweise nimmt dagegen an, daß es sich bei der Wahlschuld mit Wahl des Schuldners um ein anderes Gebilde handle als bei der Wahlschuld mit Wahl des Gläubigers: denn dem Gläubiger stehe im Falle der Wahl des Schuldners nur ein Anspruch alternativen Inhaltes zu, während dagegen ihm als wahlberechtigten Teil alternativ mehrere Ansprüche zuständen. Das ist aber nach den obigen Ausführungen unrichtig: es handelt sich stets um einen, wenn auch unbestimmten Anspruch.

§ 3.

Die Wahl und das Wahlrecht.

Auch die Frage nach dem Wesen und der Notwendigkeit der Wahl bei der Wahlschuld wird verschieden beantwortet.[1] Zweifellos hat die Wahl nach der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Fähigkeit, die dem Wahlschuldverhältnis eigentümliche Unbestimmtheit des Leistungsinhaltes zu beheben, das ius variandi des gemeinen Rechts ist endgültig beseitigt.

Das Wesen der Wahl kann man demnach wie Enneccerus[2]) dahin definieren: die Wahl ist die Bestimmung des Wahlberechtigten darüber, durch welche der alternativ bestimmten Leistungen die Erfüllung der Schuld erfolgen soll. Enneccerus weist hierbei auf die Möglichkeit einer doppelten Auffassung des Begriffes Wahl hin:

Einmal könne in der Wahl eine Veränderung des ursprünglich unbestimmten Schuldverhältnisses, eine Umgestaltung in eine einfache Schuld, mithin eine Rechtsänderung erblickt werden, — und andrerseits könne man — allerdings nur, wenn das Wahlrecht dem Schuldner zuständе — das Schuldverhältnis als ein definitiv gestaltetes, durch Wahlerklärung nicht zu veränderndes, sondern nur durch eine der bezeichneten Leistungen zu erfüllendes betrachten.

Das letztere trifft für das Bürgerliche Gesetzbuch insofern nicht zu, als auch der wahlberechtigte Schuldner die Möglichkeit hat, einseitig durch Wahlerklärung den Leistungsgegenstand endgültig zu bestimmen.

Von einem andern Standpunkte aus äußert sich Peskatore,[3]) wenn er meint, daß das Wort Wählen hier in doppelter Bedeutung in Frage käme: Einmal bedeute es das Sichentscheiden des Wählenden für die eine oder andere Möglichkeit, und sodann die Erklärung der getroffenen Wahl gegenüber dem andern Teile.

Enneccerus geht bei seiner Unterscheidung von der Wirkung aus, die die getroffene Wahl auf den Leistungsinhalt ausüben kann, Peskatore hingegen davon, wie die Wahl auf seiten der Parteien in Erscheinung tritt, nicht wie sie auf das Schuldverhältnis wirkt.

Ehe auf den Begriff des Wortes Wahl weiter eingegangen werden kann, muß zuvor auf den Grundgedanken hingewiesen werden, der wohl in den meisten Fällen den Abschluß einer Alternativobligation herbeiführt[4]):

Bei der Wahlschuld ist es einer Partei freigegeben, zu irgendeinem Zeitpunkte zu bestimmen, welche der alternativen Leistungen nunmehr allein

---

[1]) vgl. Peskatore S. 168ff.; Litten S. 125ff.; Chamizer S. 15; Leo S. 9; Albers S. 30; Knakrick S. 8.

[2]) Lehrb. d. bürgerl. R. S. 50.

[3]) S. 168.

[4]) Es soll nicht etwa auf die verschiedenen Ansichten eingegangen werden, welcher Zweck die Parteien bewegt, ein Wahlschuldverhältnis zu begründen (vgl. hierzu Peskatore S. 9ff.).

geschuldet sein soll. Es liegt auf der Hand, daß der Berechtigte die Wahl nur zu einem Zeitpunkte vornehmen wird, der ihm am geeignetsten erscheint. Mithin ergibt sich: „das Eigentümliche der Wahlschuld liegt darin, daß es einer Partei freigegeben ist, von mehreren an sich in Betracht kommenden Objekten dasjenige zum Leistungsgegenstand zu machen, dessen Leistung nach ihrer subjektiven Vorstellung ihren Interessen im Momente der Wahl am besten entspricht".[5])

Mithin kommt es vor allem darauf an, daß es einer Partei freigegeben ist, zu irgendeiner ihr genehmen Zeit eine der alternativen Leistungen zum endgültigen Leistungsinhalte zu machen. Zur Begründung und zum Bestande einer alternativen Obligation als alternativen ist demnach notwendig, daß eine Partei wählen kann.[6])

Wählen hat hier sonach nur die Bedeutung eines Vergleichens zwischen mehreren Möglichkeiten und des sich Entscheidens für eine von ihnen (vgl. oben S. 5). Hieraus ergibt sich für den Begriff der Wahl folgendes:

Wahl ist die Handlung, durch die der Entschluß auf eine von mehreren miteinander verglichenen Möglichkeiten gerichtet wird.[7])

Hiervon ist die Wahlerklärung, die Mitteilung der getroffenen Wahl, zu unterscheiden.

Der Streit der Meinungen beruht nun in folgendem: Ist es notwendig, daß sich der wahlberechtigte Teil für eine Leistung entscheidet, ist es weiterhin nötig, daß diese Entscheidung dem Vertragsgegner mitgeteilt, mithin eine Wahlerklärung (Wahl nach der Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs) abgegeben wird?

Zunächst der Fall, daß der Gläubiger wahlberechtigt ist:

Es ist zweifellos, daß sich der Gläubiger in den meisten Fällen wenigstens für eine der Leistungen entscheiden wird. Unbedingt nötig ist es aber nicht. Wenn z. B. jemand nach X mit der Bahn reisen will und er eine Fahrkarte erhält, aus der sich mehrere Fahrtmöglichkeiten ergeben, dann ist er in der Lage, nach seiner Wahl auf der einen oder andern Strecke zu fahren. Geht nun der Inhaber der Karte in Kenntnis seines Wahlrechts auf den Bahnhof und steigt ohne Rücksicht auf die Fahrtmöglichkeiten in einen Zug, der nach X fährt, dann ist die Alternative entschieden. Aber der Betreffende hat sich nicht für die eine oder andere Möglichkeit entschieden, geschweige daß eine hier ganz überflüssige Wahlerklärung abgegeben worden wäre.

Aus diesem Beispiel ergibt sich auch ohne weiteres, daß sich der betreffende Reisende auch für eine Linie entscheiden, also wählen kann, ohne daß er von der getroffenen Wahl jemandem eine Erklärung abgibt.

---

[5]) Kisch S. 127.
[6]) vgl. Leo S. 6; Mohr S. 28.
[7]) so Kisch S. 127.

Da es sich in diesem Beispiel um eine Wahlschuld handelt, so folgt daraus, daß die Frage, ob ein sich Entscheiden unbedingt notwendig ist, zu verneinen ist.

Was den wahlberechtigten Schuldner anlangt, so steht im Vordergrunde des Interesses die Frage: Hat das Erbringen einer Leistung die Wirkung, daß das Wahlschuldverhältnis erlischt, oder ist noch eine Wahlerklärung überdies erforderlich (vgl. Litten S. 122, 164ff.). Auch hier ist davon auszugehen, ob eine Entscheidung des Schuldners erforderlich ist. Eine Entscheidung wird er wohl dann — ebenso wie der wahlberechtigte Gläubiger — treffen, wenn er ein Interesse daran hat, die eine Leistung als endgültigen Leistungsinhalt zu bestimmen. Wie aber, wenn er schließlich kein Interesse daran hat, die ihm gegebene Möglichkeit des sich Entscheidens auszuüben? Peskatore bringt folgendes Beispiel (S. 171): der Gast bestellt einen „Richtenberger oder Boltenhäger". Der Wirt bringt ihm ein Glas Kornbranntwein und erklärt ihm auf die Frage, ob das Gebrachte Richtenberger oder Boltenhäger sei, das wisse er selber nicht. Bei einer Sturmflut habe er Wasser ins Haus bekommen, und da seien von vielen Flaschen die Etiketten abgeweicht. Aber er habe nur diese beiden Sorten Kornbranntwein im Hause, mithin müsse der eingeschenkte notwendig von der einen oder andern Sorte sein.

Das Besondere hierbei ist, daß ohne zu wählen geleistet worden ist.

Ferner ist auch der Fall denkbar, daß sich der Schuldner entscheidet, ohne eine Wahlerklärung abzugeben, und leistet. Um bei obigem Beispiele zu bleiben: Wenn der Wirt ein Glas Richtenberger eingießt, weil er diese Sorte gerade bei der Hand hat, so entscheidet er sich. Setzt er das Glas dem Gaste hin, so wird darin wohl eine Wahl durch konkludente Handlung liegen. Wie nun, wenn das Glas einem Dritten spendiert worden ist. Dann läge Leistung an einen Dritten vor, und von einer Wahlerklärung an diesen kann nicht die Rede sein, weil sie nur durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile erfolgen kann.

Aus diesen Ausführungen läßt sich ohne Mühe der Schluß ziehen: Auch wenn der Schuldner wahlberechtigt ist, kommt es in erster Linie genau wie bei jedem gewöhnlichen Schuldverhältnisse darauf an, daß geleistet, erst in zweiter Linie, das gewählt werde.

Das Ergebnis würde demnach sein:

Weder der wahlberechtigte Gläubiger noch der wahlberechtigte Schuldner muß sich unbedingt entscheiden, welche Leistung angenommen oder bewirkt werden soll. Sie werden es aber beide in den überwiegenden Fällen tun. Und dann ist es ferner noch nicht immer erforderlich, daß die Wahl dem andern Teile erklärt wird. Der Wahlschuld ist nur wesentlich, daß ein Teil die Möglichkeit hat, sich für eine Leistung zu entscheiden. Ob er von der Möglichkeit Gebrauch macht, hängt ganz von den Umständen und dem Interesse ab, das der Wahlberechtigte in der Erfüllung oder Bewirkung der einen oder anderen Möglichkeit hat.

Aus der Natur des Wahlschuldverhältnisses läßt sich demnach die Notwendigkeit der Wahl — wie dies Stammler tut — nicht folgern. Wie Marcus (S. 18) richtig ausführt, fordert die Natur der Wahlschuld nur eine juristische Tatsache, deren Eintritt die Alternative entscheidet. Und eine solche juristische Tatsache kann nicht nur die Wahlerklärung, sondern auch die Leistung sein.

Marcus (S. 18) hat jedoch die Notwendigkeit der Wahlerklärung aus dem Gesetze zu folgern gesucht und ist dabei schließlich zu der Behauptung gekommen: die Wahlschuld wird erst durch die Wahl tilgungsfähig (S. 20). Obwohl die Unrichtigkeit dieses Satzes schon dargetan ist, soll kurz noch auf seine Beweisführung eingegangen werden. Er führt aus (S. 18): Für den Standpunkt des Gesetzes ist die Fassung des § 262 maßgebend. Das Erfordernis der Wahl ist hier gleichsam in die Definition des Schuldverhältnisses mit aufgenommen. § 262 besteht aus einem in die Form der Bedingung gekleideten Vordersatze: „Werden mehrere Leistungen in der Weise geschuldet, daß nur die eine oder die andere zu bewirken ist", und aus einem Folgesatze: „so steht das Wahlrecht im Zweifel dem Schuldner zu". Aus dieser Fassung des § 262 folgt, daß, wenn mehrere Leistungen in der daselbst bezeichneten Weise geschuldet werden, es notwendig ist, daß die Wahl erfolge.

Warum aus der Fassung des § 262 die Notwendigkeit der Wahlausübung gefolgert werden muß, ist nicht ersichtlich. Aus dem Nachsatze: „so steht das Wahlrecht im Zweifel dem Schuldner zu", in Verbindung mit dem Vordersatz ergibt sich nur, daß im Zweifel dem Schuldner die Möglichkeit zusteht zu wählen, und zwar wenn er will. Und wenn er nicht wählt, dann muß der Gläubiger nach § 264 Abs. 1 vorgehen. Von einer Notwendigkeit der Wahl kann dann keine Rede sein.

Auch aus § 263 läßt sich das unbedingte Erfordernis der Wahlerklärung nicht folgern. Hier ist nur gesagt, daß die Wahl (also die Bestimmung des Wahlberechtigten darüber, durch welche der alternativ geschuldeten Leistungen die Erfüllung erfolgen soll) durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile erfolgen soll. Diese Bestimmung setzt aber eine Entscheidung voraus; fehlt diese, dann ist § 263 gegenstandslos.

Weiter auf diese Fragen einzugehen, ist unnötig, denn vor allem ist zu bedenken, daß es sich um dispositives Recht handelt. Selbst wenn das Gesetz auf dem Standpunkt stünde, wie ihn Marcus, Litten u. a. annehmen, so würde es doch stets auf den Parteiwillen ankommen.

Die Parteien aber auf alle Fälle auch in der Theorie zu zwingen, ein Interesse an der einen oder andern Leistung zu haben und die eine oder andre Wahlerklärung abzugeben, das ist ohne praktischen Wert, denn sonst müßte die in einem der obigen Beispiele vorgenommene Leistung rechtlich bedeutungslos sein.

Man kann demnach für das Bürgerliche Gesetzbuch ebenfalls behaupten: Leistung allein tilgt das Wahlschuldverhältnis.

Die Wahlerklärung ist nach § 263 eine einseitige, empfangsbedürftige und unwiderrufliche Willenserklärung, die die Wahlschuld in eine Schuld mit bestimmtem Leistungsinhalt verwandelt. Auf sie finden demnach die Bestimmungen über die Abgabe von Willenserklärungen in den §§ 130 ff. BGB. Anwendung.[8]) Die Frage, ob die Wahlerklärung unter einer Bedingung abgegeben werden kann, dürfte wohl zu verneinen sein.[9])

Auf die Fälle, in denen die Wahlerklärung Gegenstand einer selbständigen Verpflichtung ist, insofern die Parteien die Vornahme der Erklärung bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, der vor der Fälligkeit der Leistung liegt, ausdrücklich vereinbart haben, ist noch einzugehen.

Zuvor muß jedoch die Frage beantwortet werden: Kann auf Vornahme der Wahl selbständig geklagt werden, wenn der Berechtigte weder wählt noch leistet? Diese Frage ist im Hinblick auf § 264 zu verneinen. In § 264 ist einwandfrei und erschöpfend enthalten, welche Maßregeln der nicht wahlberechtigte Teil ergreifen kann. Das Reichsgericht hat in seinen Entscheidungen Bd. 8 S. 353 diese Frage gleichfalls verneint.

Zu einem andern Ergebnisse kann man kommen, wenn, wie schon angedeutet, die Abgabe der Wahlerklärung für einen bestimmten Termin vereinbart ist. Der Sachverhalt wäre dann der, daß gegen den Wahlberechtigten gemäß § 264 Abs. 1 (bezüglich der Rechtslage im Falle des § 264 Abs. 2 vgl. unten S. 42) nicht vorgegangen werden könnte, solange die Leistung noch nicht fällig ist. Manche[10]) geben dann dem Gläubiger das Recht, auf Vornahme der Wahl zu klagen. Da hier ausdrücklich die Abgabe einer Willenserklärung, mithin eine Leistung vereinbart ist, so ist es wohl angemessen, dem Gläubiger ein Klagrecht auf Abgabe der Erklärung, und zwar nach § 888 ZPO. einzuräumen. Ob dieser Weg praktisch ist, ist eine andre Frage.[11]) Sicher würde es wohl am besten sein, eine rechtzeitige Wahlerklärung durch andre Mittel, etwa durch Vereinbarung einer Konventionalstrafe, sicherzustellen.

Schließlich ist noch kurz auf die Natur des dem Wahlberechtigten zustehenden „Wahlrechts" einzugehen. Bestritten ist, ob die dem Berechtigten zustehende Befugnis, die „Wahl" dem andern gegenüber auszuüben, ein subjektives Recht ist, oder nur, wie Peskatore[12]) annimmt, eine „Befugnis". Bis auf Peskatore geht die Meinung jetzt wohl dahin, daß diese „Befugnis" tatsächlich ein subjektives Recht ist. Nach der Regelung, wie sie das BGB. in § 263 gibt, kann der Berechtigte durch einseitige Willenserklärung die Alternativobligation in ein einfaches

---

[8]) Näheres hierüber bei Litten S. 144 ff.; Leonhard S. 33 ff.; Albers S. 31 ff.

[9]) vgl. Peskatore S. 198 ff.; Komm. d. RGRäte zu § 263.

[10]) So Staudinger Anm. 1 zu § 264; Kaden S. 32; Litten S. 185; Leo S. 55; Chamizer S. 18; Albers S. 94.

[11]) vgl. Peskatore S. 236; Albers S. 94.

[12]) S. 169, 170.

Schuldverhältnis verwandeln. Wem aber die Befugnis gegeben ist, ein Rechtsverhältnis zu verändern, dem steht doch zweifellos ein subjektives Recht zu.[13])

In dieser Arbeit soll nun dargelegt werden, welchen Einfluß die Säumnis nach § 264 BGB. auf das Wahlrecht ausübt. Es handelt sich also nur um eine Wirkung des Verzugs. Wenn der wahlberechtigte Schuldner weder wählt noch leistet und der wahlberechtigte Gläubiger ebenfalls keine Anstalten trifft, sich für die eine oder andre Leistung zu erklären, so muß dem andern Teile, der ein Interesse an der Entscheidung der Alternative hat, ein Mittel gegeben sein, auf eigne Faust diese Entscheidung herbeizuführen. Und ob dieses Mittel der Verlust des Wahlrechts zugunsten der Gegenpartei ist und wann er möglicherweise eintritt, soll untersucht werden.

Es ist selten, daß § 264 praktisch wird. Ein Grund hierfür ist wohl, daß die große Anzahl der im täglichen Leben abgeschlossenen Wahlschuldverhältnisse nicht geeignet ist, im Sinne des § 264 verwirklicht zu werden; auch die Fälle der gesetzlichen Wahlschuldverhältnisse sind meist nicht auf die im BGB. enthaltene Regelung zugeschnitten.[14]) Ferner entfallen alle die Alternativobligationen, in denen die Wahl einem Dritten überlassen ist.

---

[13]) vgl. Staudinger zu § 262; Planck (3. Aufl.) zu § 262; Litten S. 125; Crome S. 92; Dernburg, Bürgerl. R. S. 114 Nr. 6; Engel S. 12.

[14]) vgl. Peskatore S. 152 Anm. 1.

Erster Teil.

§ 264 Abs. 1 BGB.

§ 4.

Vorbemerkung.

§ 264 Abs. 1 lautet: Nimmt der wahlberechtigte Schuldner die Wahl nicht vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung vor, so kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf die eine oder auf die andre Leistung richten; der Schuldner kann sich jedoch, solange nicht der Gläubiger die gewählte Leistung ganz oder zum Teil empfangen hat, durch eine der übrigen Leistungen von seiner Verbindlichkeit befreien.

Der Streit, den die Auslegung dieses Absatzes hervorgerufen hat, beruht darauf: Verliert der säumige Schuldner mit dem Beginne der Zwangsvollstreckung sein Wahlrecht an den betreibenden Gläubiger oder nicht. Die herrschende Meinung tritt jetzt zwar dafür ein, daß dem Schuldner trotz des Beginns der Zwangsvollstreckung das Wahlrecht erhalten bleibt, aber — wie schon im Vorwort bemerkt — vertreten auch heute noch eine Anzahl Autoren den entgegengesetzten Standpunkt.

Die Lehre, daß ein Wahlrechtsübergang stattfinde, geht auf Stammler[1]) zurück. Ihm haben sich in der Folgezeit eine ganze Anzahl Schriftsteller angeschlossen. Dann trat eine Zeit des Umschwunges ein: Namentlich Peskatore vertrat energisch die Ansicht, daß sich die Annahme eines Wahlrechtsüberganges in keiner Weise rechtfertigen ließe. —

Da jetzt die herrschende Meinung einen Wahlrechtsübergang verwirft, so sollen zunächst die von Stammler und seinen Anhängern angeführten Gründe dargelegt und auf ihre Stichhaltigkeit untersucht werden.

Die Beweisführungen derer, die mit Beginn der Zwangsvollstreckung nach § 264 Abs. 1 einen Übergang des Wahlrechts auf den Gläubiger annehmen.

§ 5.

1. Stammler.

Stammler argumentiert folgendermaßen[2]): Es ist zwar auffällig, daß in Abs. 2 des § 264 von einem Wahlrechtsübergang gesprochen wird,

---

[1]) S. 138.
[2]) S. 137, 138.

hingegen in Abs. 1 dieser Ausdruck fehlt. Das sei aber daraus zu erklären, daß Abs. 2 ganz allgemein vom Verzuge des Gläubigers handle, Abs. 1 dagegen sich nur auf die mögliche Zwangsvollstreckung beziehe. Daraus ergebe sich einleuchtend die Bestimmung in Abs. 1 des § 264, daß „der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf die eine oder die andre Leistung richten kann“. „Wahlrecht“ kann aber bei der Alternativobligation nichts anderes heißen, als rechtliche Möglichkeit, die eine der Leistungen als die vorzunehmende zu bestimmen. Wenn nun das Gesetz dem Gläubiger die rechtliche Möglichkeit gibt die Zwangsvollstreckung in der Art einzuleiten, daß er die eine Leistung als die zu erzwingende bestimmt, also daß sich die Vollzugsorgane darnach maßgeblich zu richten haben, so hat eben jetzt der Gläubiger jenes Wahlrecht. Da aber das Gesetz vorschreibt, daß sich der Schuldner, solange nicht der Gläubiger „die gewählte Leistung“ ganz oder zum Teil empfangen habe, durch eine der andern Leistungen befreien könne, so käme man zu dem Ergebnis, daß sowohl Gläubiger wie Schuldner das Wahlrecht hätten, — was ein verdrehter Gedanke wäre. Dieser Widerspruch könne nur dadurch beseitigt werden, daß man sagt: darin, daß der Schuldner sich durch eine andere Leistung befreien kann, liegt nicht ein Wahlrecht im Sinne der Alternativobligation, sondern im Sinne einer einfachen Obligation mit facultas alternativa: der Gläubiger habe das Wahlrecht, und dem Schuldner stehe nur noch eine facultas alternativa zu.

Diesem Ergebnis haben sich ohne weiteres und ohne Begründung angeschlossen: Leonhard,[3]) Enneccerus-Lehmann,[4]) Endemann,[5]) Dernburg,[6]) Langheineken[7]) Goldmann-Lilienthal,[8]) Kipp bei Windscheid,[9]) Neumann,[10]) Rehbein,[11]) und Matthiaß.[12])

§ 6.

2. Litten.

Im Anschluß an Stammler geht Litten[1]) ausführlich auf diese Fragen ein. Er erläutert zunächst Stammlers Ansicht und führt dann noch aus[2]):

---

[3]) JheringsJ. Bd. 40 S. 4.
[4]) S. 421.
[5]) S. 670 Anm. 17.
[6]) S. 116 Anm. 15.
[7]) S. 200.
[8]) S. 307.
[9]) S. 32, 33.
[10]) Anm. zu § 264.
[11]) S. 77 Ziff. 65.
[12]) S. 180.
[1]) S. 168 ff.
[2]) S. 174.

Der Ausdruck des Gesetzes, daß der Schuldner noch die Möglichkeit habe, sich „durch eine der übrigen Leistungen von seiner Verbindlichkeit zu befreien", sei geradezu typisch für die Statuierung einer facultas alternativa.

Die Ansicht, daß dem Schuldner trotz Beginns der Zwangsvollstreckung noch das Wahlrecht verbleibe, gerate in erhebliche Konstruktionsschwierigkeiten: das Wahlrecht lasse sich dann nicht mehr durch Erklärung ausüben, sei also qualitativ beschränkt; andrerseits sei es aber auch zeitlich beschränkt, insofern es nur solange ausgeübt werden könne, bis der Gläubiger eine Leistung ganz oder zum Teil empfangen habe. Diese Konstruktion sei gezwungen und nötige dazu, ein Wahlrecht mit zwei erheblichen Abweichungen von der ganz bestimmt gefaßten Vorschrift des § 263 Abs. 1 anzunehmen.

Ferner müßten die Ausdrücke „Wahl" und „gewählte Leistung" in § 264 Abs. 1 in einem andern Sinne genommen werden, als in den §§ 263, 264 Abs. 2, und das würde eine arge Ungeschicklichkeit in der Fassung des Gesetzes voraussetzen.

Auf S. 177 räumt Litten im Hinblick auf die Bedenken von Eccius[3]) ein, daß sich unter Umständen bei Annahme eines Wahlrechtsüberganges große Härten für den Gläubiger ergeben können: Betreibt z. B. der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in eine Leistung, so ist er, da ihm das Wahlrecht zustehen soll, nach § 263 an die darin liegende Wahlerklärung gebunden. Ist nun diese Leistung z. Zt. aus irgendeinem Grunde nicht beizutreiben[4]) oder wird die Leistung unmöglich, ehe sie der Gläubiger empfangen hat, dann ist er, obwohl vielleicht die andre Leistung sehr wohl zu erlangen wäre, am Zugriff auf diese letztere verhindert. —

Im engsten Anschlusse an Litten kommt Mohr[5]) zu demselben Ergebnisse. Er fügt nur hinzu[6]), daß der Wortlaut von § 264 Abs. 1 durchaus klar sei und[7]) daß ein Blick auf § 264 zeige, daß der Gesetzgeber den Gläubiger keineswegs besonders günstig habe stellen wollen; denn es sei ja bis zur endgültigen Durchführung der Zwangsvollstreckung dem Schuldner noch gestattet, sich durch eine der übrigen Leistungen zu befreien.

---

[3]) in GruchotsBeitr. Bd. 42 S. 204.

[4]) Ein Beispiel bei Litten S. 177: Ein bestimmtes Pferd oder 1000 Mk. werden geschuldet. Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung in das Pferd. Es ist nicht zu finden, weil es der Schuldner versteckt hat. Der Gläubiger kann nach Litten nicht mehr wegen der Geldforderung vollstrecken. — Das mag richtig sein, wenn Littens Ansicht zutrifft und wenn in dem Suchen nach dem Pferde eine Wahlerklärung zu finden ist (vgl. Peskatore S. 225 Anm. 14).

[5]) S. 56 ff.

[6]) S. 62.

[7]) S. 63.

§ 7.

3. Chamizer.

Auch Chamizer teilt Littens Ansicht, hebt aber verschiedene neue Gesichtspunkte hervor. Er führt aus[1]):

Das Recht des Schuldners nach Beginn der Zwangsvollstreckung werde geradezu als alternative Ermächtigung formuliert: „Der Schuldner kann sich .... befreien". Ferner sei eine realiter ausübbare Wahl keine Wahl im Sinne von § 263, vielmehr gerade eine Eigentümlichkeit der alternativen Ermächtigung. Auch würden sich bei Annahme einer Fortdauer der Wahlschuld mit Wahlrecht des Schuldners unhaltbare Konsequenzen ergeben.

Einmal könnte der Gläubiger die Zwangsvollstreckung bald auf die eine, bald auf die andre Leistung richten, bis er die eine ganz oder zum Teil empfangen hat; er könnte, wenn er die eine Leistung gewählt hat und diese unmöglich wird, eine andre beitreiben, und das sogar dann, wenn die gewählte Leistung durch Verschulden des Gläubigers unmöglich wird, also des (nach andrer Ansicht) nicht wahlberechtigten Teiles. Denn der Schuldner könne sich nur durch wirkliche Leistung befreien; da er aber eine unmögliche Leistung nicht bewirken kann, so sei § 265 Satz 2 unanwendbar.

Insbesondere verbiete folgende Erwägung die Annahme einer Fortdauer des Wahlrechts auf seiten des Schuldners: Wenn nach Beginn der Zwangsvollstreckung eine Leistung unmöglich wird, so tritt nach der gegenteiligen Ansicht Konzentration gemäß § 265 Satz 1 ein. Wählt nun der säumige Schuldner kurz vor Beginn der Zwangsvollstreckung eine Leistung, so gilt diese als allein geschuldet, und der Gläubiger kann — auch wenn sie nachträglich unmöglich wird — keine der andern Leistungen mehr beanspruchen. Wenn das schon bei Wahl des säumigen Schuldners gilt, so muß das doch um so mehr dann zutreffen, wenn sich der Gläubiger durch die Möglichkeit eigner Wahl in unvergleichlich besserer Lage befindet. Wer den Übergang des Wahlrechts auf den Gläubiger leugnet, der will ihn doch wohl dadurch, daß er ihm ein Recht nicht gibt, nicht begünstigen. In Wahrheit stellt man aber den Gläubiger noch bedeutend günstiger, als wenn man auf ihn das Wahlrecht übergehen läßt. Zu einer solchen außerordentlichen Begünstigung liegt aber kein Anlaß vor; und daß das Gesetz auch nicht diese Absicht hat, ergibt sich daraus, daß es dem Schuldner immer noch die Möglichkeit belassen hat, sich durch eine andre Leistung zu befreien.

Vor allem diese letzteren Ausführungen scheinen Planck bewogen zu haben, von seiner ursprünglichen Meinung abzugehen und sich in der 3. Aufl. seines Kommentars Chamizers Ansicht anzuschließen. Da-

---

[1]) S. 72, 73.

selbst (Anm. 2 zu § 264) führt Planck an, daß der Wortlaut des § 264 Abs. 1 auf die Annahme einer facultas alternativa hinweist. Er gibt jedoch zu, daß eine solche Regelung nicht den Interessen des Gläubigers entspricht, und fährt dann fort: Aber es kann schwerlich angenommen werden, daß dem Gläubiger ein weitergehendes Recht eingeräumt werden sollte, als er haben würde, wenn ihm von Anfang an das Wahlrecht zugestanden hätte. Denn sonst läge eine Wahl darin und Konzentrierung. Hätte er im Falle des Abs. 1 ein weitergehendes Recht haben sollen, so hätte dies ausdrücklich bestimmt werden müssen.[2])

§ 8.

4. Marcus.

In ganz eigentümlicher Weise sucht Marcus den Nachweis für den Übergang des Wahlrechts zu führen.[1])

Nachdem er die Argumentation Stammlers nicht als überzeugend hingestellt hat, kommt er zu dem Schluß: Es ist unmöglich, aus dem ersten Satze des § 264 Abs. 1 den Übergang des Wahlrechts zu folgern. Man müsse vielmehr von Satz 2 ausgehen: Bewirkt der Schuldner nach Beginn der Zwangsvollstreckung eine Leistung, so wird er endgültig befreit, ohne Rücksicht, ob gewählt ist oder nicht. Daher ist auch eine Anfechtung der Leistung wegen Irrtums ausgeschlossen. Dagegen steht ihm sonst dieses Recht zu, wenn er in Unkenntnis des Wahlrechts eine Leistung erbringt. Wenn nun die Kenntnis des Wahlrechts nach Beginn der Zwangsvollstreckung vollkommen ausgeschaltet wird, so ist dies mit dem Wahlrecht selbst auch der Fall.

§ 9.

Die Entstehungsgeschichte des § 264 Abs. 1.

Ehe eine Kritik dieser verschiedenen Ansichten erfolgt, wird es von Vorteil sein, die Entstehungsgeschichte dieses vielumstrittenen Gesetzes wiederzugeben.[1])

Schon beim aufmerksamen Durchlesen finden sich verschiedene Unklarheiten, die den Sinn des Gesetzes verdunkeln. Einmal ist „vom wahlberechtigten Schuldner" die Rede, dann kann der Gläubiger „nach

---

[2]) Oertmann und Enneccerus haben ihre Meinung umgekehrt geändert und nehmen jetzt — im Gegensatz zu früher — an, daß es durch den Beginn der Zwangsvollstreckung zu keinem Wahlrechtsübergange kommt.

[1]) S. 28.

[1]) Das Folgende ist dem „Beitrage zur Auslegung des § 264 Abs. 1" von Rieß entnommen, in GruchotsBeitr. Bd. 48 S. 489ff.

seiner Wahl" die Zwangsvollstreckung richten, und zum Schluß findet sich die Stelle: „solange nicht der Gläubiger die ‚gewählte' Leistung ... empfangen hat".

Im gemeinen Rechte ging die herrschende Meinung dahin, daß der säumige Schuldner im Stadium der Zwangsvollstreckung sein Wahlrecht verlor. Auch das Reichsgericht war dieser Meinung in seiner Entsch. v. 21. 10. 1884 Bd. 12 S. 186.

Dieser Ansicht schlossen sich die Redaktoren des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Der „Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich" (II. Buch, allgem. Teil, Berlin 1882) enthielt als § 5 der Vorlage Nr. 16 die Bestimmung:

Hat der wahlberechtigte Schuldner auf die an ihn ergangene Aufforderung des mit einem vollstreckbaren Schuldtitel versehenen Gläubigers innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist die Wahl nicht vollzogen, so geht das Wahlrecht auf den Gläubiger über ...

Bei der Durchberatung dieser Vorlage durch die 1. Kommission wurden zu diesem § 5 zwei Amendementsanträge gestellt[2]):

Antrag I lautete:

Das Wahlrecht des Schuldners geht auf den Gläubiger über, wenn der Gläubiger mit einem vollstreckbaren Titel versehen ist und der Schuldner innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist die Wahl nicht vollzieht.

Antrag II:

Soll gegen den wahlberechtigten Schuldner die Zwangsvollstreckung stattfinden, so hat der Gläubiger die Wahl. Er muß jedoch eine andere zur Wahl gestellte Leistung annehmen, solange er die gewählte Leistung auch nicht teilweise erhalten hat.

Dieser letztere Antrag wurde angenommen, und zugleich wurde beschlossen,[3]) es sollte der Redaktion vorbehalten bleiben, ob nicht die Bestimmung zweckmäßiger zu fassen sei:

Das Wahlrecht der Schuldner wird durch Einleitung der Zwangsvollstreckung nicht ausgeschlossen. Der Gläubiger kann dieselbe zwar auf eine der mehreren Leistungen richten, er muß jedoch eine andere dieser Leistungen annehmen, solange er die von ihm gewählte Leistung nicht teilweise empfangen hat.

Hieraus ergibt sich zweifellos, daß die Kommission endgültig den Standpunkt vertrat: Die Zwangsvollstreckung gegen den säumigen Schuldner bewirkt nicht, daß dessen Wahlrecht auf den Gläubiger übergeht.

Entgegen der Erwartung, daß die Schlußdarstellung der 1. Kommission klar und deutlich fixiert werden würde, erscheint im Entwurfe 1. Lesung

---

[2]) vgl. Metallogr. Prot. der 1. Kommission zur Ausarbeitung des BGB. S. 472, 478 u. 476.

[3]) Metallogr. Prot. S. 478.

der § 5 der Vorlage als § 210 in folgender Fassung: Hat der wahlberechtigte Schuldner die Wahl nicht vor Einleitung der Zwangsvollstreckung vollzogen, so kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf eine der mehreren Leistungen richten, der Schuldner jedoch, solange der Gläubiger die von ihm gewählte Leistung weder ganz noch zum Teil empfangen hat, durch Bewirkung einer der andern Leistungen sich von seiner Verbindlichkeit befreien.

Die hier vorliegenden Unklarheiten finden sich ebenso in § 264 BGB. wieder, denn bis auf einige geringfügige stilistische Änderungen ist § 210 (§ 221 des Entw. 2. Lesung) unverändert ins Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen worden.

Aus der geschilderten Entwicklung ergibt sich, daß die in § 264 enthaltenen Unklarheiten auf fehlerhafte Fixierung des klaren Beschlusses der 1. Kommission zurückzuführen sind.

Ferner ergibt sich: Wenn es gelingen sollte, den Nachweis zu führen, daß die Ansicht Stammlers und seiner Anhänger zu einem unbilligen Ergebnis führt, dann wäre einwandfrei dargetan, daß von einem Wahlrechtsübergang bei Beginn der Zwangsvollstreckung nicht die Rede sein kann.

§ 10.

Kritik der Ansichten derer, die einen Wahlrechtsübergang bei Beginn der Zwangsvollstreckung annehmen.

Aus der Entstehungsgeschichte des § 264 Abs. 1 geht zwar mit Sicherheit hervor, daß die 1. Kommission auf dem Standpunkt stand: Das Wahlrecht geht dem Schuldner durch den Beginn der Zwangsvollstreckung nicht verloren. Da aber diese Meinung bedeutungslos ist, wenn sie nicht auch im Gesetze zum Ausdruck kommt, und da die Normierung des § 264 Abs. 1 Anlaß zu großem Zweifel über den wahren Sinn gegeben hat, so muß des näheren darauf eingegangen werden, ob ein Wahlrechtsübergang nicht doch aus dem Gesetze herausgelesen werden könnte. Für Mohr[1]) z. B. ist es außer Zweifel, daß nach dem „klaren Wortlaut des Gesetzes" ein Übergang des Wahlrechts auf den Gläubiger stattfinden muß. Auch Stammler, Litten, Chamizer und deren Anhänger finden in den Gesetzesworten einen Beleg für ihre Ansicht.

Zunächst stützen sich die letzteren darauf, daß der Gläubiger „nach seiner Wahl" vollstrecken könnte. Inwiefern liegt aber in diesem Ausdruck etwas, was auf einen Wahlrechtsübergang schließen lassen könnnte? Das Wort „Wahl" allein kann nicht zu dieser Annahme berechtigen:

---

[1]) S. 62.

Dieser Ausdruck ist hier nicht technisch. Denn es liegt keine Wahl vor, die im Sinne des § 263 bindend ausgeübt werden könnte. Das Gesetz bestimmt selbst, daß der Schuldner nicht gebunden ist. Und den Gläubiger allein bei seiner etwaigen Erklärung festhalten wollen, wäre mehr als unbillig. Auch an andern Gesetzesstellen ist von „Wahl“ die Rede, wie z. B. in § 811 Ziff. 3 ZPO., wo es heißt: Der Pfändung sind nicht unterworfen eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe. Von einer Wahlschuld ist hier natürlich keine Rede, wohl aber handelt es sich wie in § 264 um Zwangsvollstreckung. Und in solchen Fällen wird dem Gerichtsvollzieher manchmal nichts anderes übrigbleiben, als ebenfalls „nach seiner Wahl“ zu vollstrecken, wenn sich der Schuldner nicht entscheidet.

Die Bestimmung „nach seiner Wahl“ ergibt sich mithin ganz mühelos aus folgender Erwägung: Wenn der säumige Schuldner weder wählt noch leistet, dann muß der Gläubiger aus einem alternativen Titel vollstrecken lassen. Weil eine Zwangsvollstreckung in sämtliche Möglichkeiten selbstverständlich nicht zulässig ist, so bleibt dem Gläubiger nichts weiter übrig, als ohne Rücksicht auf des Schuldners Wahlrecht nach eigenem Gutdünken in eine Leistung zu vollstrecken.[2]) „Nach seiner Wahl“ hat hier einfach die Bedeutung: nach seinem Belieben.[3])

Wenn Litten[4]) meint: Die Ausdrücke „Wahl“ und „gewählte Leistung“ in einem andern Sinne zu nehmen als in den §§ 263, 264 Abs. 2, hieße eine arge Ungeschicklichkeit in der Fassung des Gesetzes voraussetzen, — so ist darauf zu erwidern, daß § 264 Abs. 1 sowieso nicht gerade zweifelsfrei gefaßt ist, und daß — wie eben dargetan — bei ähnlichen Anlässen sich ähnliche Worte sehr wohl finden können,[5]) und daß es sich schließlich auch bei Annahme eines Wahlrechtsüberganges für den Gläubiger nicht um eine beiderseits konzentrierende Wahl im Sinne des § 263 handeln würde.

Eine Schwierigkeit entsteht für Stammler und seine Anhänger sofort in folgendem:

Da nach ihrer Ansicht eine Wahl nur dadurch gültig erfolgt, daß sie dem andern Teile erklärt wird, so drängt sich sofort die Frage auf: Wann erfolgt die Abgabe einer Wahlerklärung, wenn beispielsweise der Gerichtsvollzieher vollstreckt, ohne daß zuvor eine Wahlerklärung durch den angeblich nunmehr wahlberechtigten Gläubiger erfolgt ist? Litten[6]) hilft sich dadurch, daß er sagt: Der Gerichtsvollzieher ist zur Abgabe der

---

[2]) vgl. Crome S. 93 Anm. 31; Blümich S. 60.
[3]) vgl. Schollmeyer S. 67; Albers S. 100.
[4]) S. 175.
[5]) vgl. Peskatore S. 223.
[6]) S. 174 Anm. 4.

Wahlerklärung stets legitimiert. Denn sie erfolgt durch eine ihm aufgetragene Handlung, die zugleich und untrennbar Wahlerklärung ist.[7])

Hiergegen wendet sich mit Recht Rieß[8]): Der Gerichtsvollzieher ist zur Abgabe etwaiger Wahlerklärungen nicht legitimiert: seine Befugnisse sind in § 754 ZPO. genau begrenzt (vgl. Mohr S. 59).[9])

In dem letzteren Falle ist davon ausgegangen worden, daß der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher einen bestimmten Auftrag erteilt hat. Die Schwierigkeiten häufen sich aber, sobald der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher keine Anweisung gegeben hat, in welche der alternativ geschuldeten Leistungen er vollstrecken soll, m. a. W., wenn der Gläubiger kein Interesse an einer bestimmten Leistung hat. Daß dieses Interesse stets vorliegen mußte, wird stillschweigend angenommen.

Es mag zunächst dahingestellt bleiben, ob in den Worten: Der Schuldner kann sich . . . befreien, eine facultas alternativa des Schuldners erblickt werden kann.

Aber auch gesetzt diesen Fall: Welche Konsequenzen würden sich in bezug auf die zuletzt gestellte Frage ergeben?

Folgendes Beispiel möge die Sachlage erläutern:

Zwei — der Einfachheit halber möglichst gleichwertige — Pferde sind alternativ geschuldet. Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung. Der Auftrag an den Gerichtsvollzieher lautet: Eines der beiden Pferde, gleichgültig welches, ist wegzunehmen. Die Aufforderung des Gerichtsvollziehers an den Schuldner, eines der Pferde herauszugeben, wird vom Schuldner nicht beachtet. Der Gerichtsvollzieher schickt sich nunmehr an, eines der Pferde wegzunehmen: Die Zwangsvollstreckung hat begonnen.[10])

Jetzt kann der Schuldner nur noch leisten: er kann sich nur durch Hingabe eines Pferdes befreien. Der Gerichtsvollzieher geht in den Stall und besieht sich die Pferde, noch unentschlossen, welches er mitnehmen will.

---

[7]) Dagegen stehen Goldmann-Lilienthal (S. 307) auf dem konsequenten Standpunkt, daß der Gläubiger dem säumigen Schuldner erst eine Wahlerklärung zugehen lassen müsse

[8]) S. 498.

[9]) Über die sich ergebenden Schwierigkeiten vgl. Rieß S. 498 Anm. 38; Albers S. 99.

[10]) Der Beginn der Zwangsvollstreckung richtet sich nach Zwangsvollstreckungsgrundsätzen. Hierüber herrscht Einverständnis. Die Zwangsvollstreckung beginnt demnach, soweit sie durch den Gerichtsvollzieher erfolgt (§§ 808 ff, 814, 831, 883 ff., 885 ZPO.), mit der ersten gegen den Schuldner bezw. gegen dessen Sachen gerichteten Vollstreckungshandlung; soweit die Gerichte in Frage kommen (§§ 828 ff., 887 ff., 930) mit dem Zeitpunkte, wo das Gericht die Vollstreckung verfügt. Ebenso liegt bei der Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen der Beginn in dem Erlasse der Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, § 16 Abs. 2 verb. mit § 146 ZVG., vgl. Gaupp-Stein Bd. 2 S. 370 ff. Vorbem. VII vor § 704.

Welches Pferd ist nun wohl allein in obligatione, und in bezug auf welches Pferd besteht wohl eine facultas alternativa des Schuldners? Die Frage dürfte wohl schwer zu beantworten sein: Die Wahlschuld besteht bis zuletzt, — bis der Gerichtsvollzieher durch seinen Zugriff die Alternative entscheidet (vgl. § 897 ZPO.). Daß demnach in diesem Falle von einer obligatio simplex mit facultas alternativa des Schuldners nicht die Rede sein kann, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung.

Aus diesem Beispiele geht auch mit Sicherheit hervor, daß das unbedingte Erfordernis einer Abgabe von Wahlerklärungen ein Unding ist.

Stammlers Ausführungen enthalten weiterhin folgenden Fehler: Selbst wenn — von dem eben Ausgeführten abgesehen — die Annahme einer obligatio simplex mit facultas alternativa des Schuldners zulässig wäre: Wie reimt sich das mit dem Wesen der facultas alternativa zusammen?

Eine facultas alternativa des Schuldners ist dann gegeben, wenn dieser nur zu einer bestimmten Leistung verpflichtet ist, ihm aber durch Gesetz und Rechtsgeschäft das Recht eingeräumt ist, an Stelle der geschuldeten Leistung eine andere nichtgeschuldete zu bewirken und so seine Verpflichtung zu tilgen. Die facultas alternativa ist hiernach kein notwendiger Bestandteil der Obligation, wohl aber setzt sie eine solche voraus. Sie ist also akzessorischer Natur. Die Befreiungsleistung tritt niemals in das Schuldverhältnis ein, so daß sie Schuldgegenstand würde.[11]) Übt der Schuldner die ihm zustehende facultas aus, so bewirkt er eine andere als die geschuldete Leistung.[12])

Wenn der säumige Schuldner beispielsweise die eine Leistung nach Beginn der Zwangsvollstreckung bewirkt, während der dem Gerichtsvollzieher erteilte Auftrag auf die andre Leistung ging, — ist dann die bewirkte Leistung niemals in das Schuldverhältnis eingetreten gewesen? Ist eine andre Leistung erbracht worden als die geschuldete? Wie aus dem Vollstreckungstitel hervorgeht, waren die eine wie die andre in obligatione, — eine ist geleistet worden, mithin ist eine der geschuldeten — besser in obligatione befindlichen — Leistungen bewirkt worden, somit — da die Unbestimmtheit des Leistungsinhaltes nach dem in der Einleitung entwickelten Wesen der Alternativobligation behoben ist — die geschuldete Leistung. Unter diesen Umständen ist für eine facultas alternativa des Schuldners kein Raum.

Die Verfechter der Theorien, daß zur Erfüllung der Wahlschuld auch gewählt werden müßte, begründen die Notwendigkeit der Annahme eines Wahlrechtsüberganges besonders damit, daß eine Wahl, die nur durch Leistung ausübbar sei, keine Wahl im Sinne des § 263 sei. Wollte man

---

[11]) vgl. Blümich S. 15.
[12]) vgl. Blümich S. 18.

sich mit diesem Gedanken befreunden, dann müsse man eine Abweichung von der ganz bestimmt gefaßten Vorschrift des § 263 Abs. 1 annehmen.

Hier kann auf das in der Einleitung Ausgeführte Bezug genommen werden. Insbesondere Litten und Chamizer übersehen, daß die Bestimmungen über die Wahl einmal dispositiv sind, daß die Wahlerklärung mithin durch Vertrag ausgeschlossen werden kann, daß die Wahlerklärung überhaupt kein Charakteristikum der Wahlschuld ist.[13]) Wenn die Parteien sich erlauben können, eine andre als die im Gesetz bestimmte Regelung zu treffen, warum soll dann dem Gesetze selbst diese Möglichkeit verschlossen sein. Der Fall liegt hier eben so, daß das Gesetz im Interesse des Gläubigers dem säumigen Schuldner zwar die Möglichkeit nimmt, den Gläubiger durch Wahlerklärungen zu belästigen, daß es ihm aber die Möglichkeit beläßt, nach seiner Wahl zu leisten.

Oertmann,[14]) Titze[15]) und Blümich[16]) weisen auch darauf hin, daß das Gesetz den Ausdruck „Übergang des Wahlrechts" in § 264 Abs. 1 geflissentlich meidet, hingegen in Abs. 2 ausdrücklich anwendet.

Wenn man die Begründungen aller derer unbefangen ansieht, die zu einem Wahlrechtsübergange gelangen, so findet sich mit der alleinigen Ausnahme von Marcus[17]) als Ausgangspunkt ihrer Beweisführungen der Gedanke: Das Wahlrecht kann nicht ohne Wahlerklärung ausgeübt werden, die Leistung allein kann nicht tilgend wirken. Daß dieser Satz im allgemeinen nicht zutrifft, ist des näheren in der Einleitung ausgeführt worden. Es kann somit auf das dort Dargelegte verwiesen werden.

In ganz konsequenter Weise hat Chamizer[18]) den Gedanken der Notwendigkeit der Wahlerklärung durchgeführt. Dabei schwebte ihm wohl immer vor, der Wahlberechtigte müsse durch die Befugnis, die Wahl ausüben zu können, in einer gegenüber dem andern Teile ganz bevorzugten Lage sein. Diese übermäßige Betonung der Wichtigkeit des Wahlrechts hat ihn denn auch zu wenig praktischen Resultaten geführt:

Wenn der Schuldner kurz vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung wählt, so ist der Gläubiger auf die Beitreibung dieser Leistung beschränkt. Wenn das nun für die Wahl des säumigen Schuldners gilt, dann müsse das doch erst recht zutreffen, wenn sich der Gläubiger durch die Möglichkeit eigner Wahl in unvergleichlich besserer Lage befinde. Wer nun den Wahlrechtsübergang leugnet, der will doch den Gläubiger dadurch, daß er ihm ein Recht nicht gibt, sicherlich nicht begünstigen.

In dieser Gedankenfolge steckt — hervorgerufen durch übermäßige Betonung des Wahlrechts — ein Trugschluß: Wenn der Schuldner vor

---

[13]) vgl. Peskatore S. 222ff.; Rieß S. 495; Blümich S. 62.
[14]) Anm. 1 bβ zu § 264.
[15]) S. 202 Anm. 10.
[16]) S. 99.
[17]) Auf dessen Begründungen ist weiter unten einzugehen (S. 24ff.).
[18]) S. 72/73.

Beginn der Zwangsvollstreckung wählt, dann ist nur die gewählte Leistung geschuldet. Wenn aber der Gläubiger vollstreckt, ohne daß der Schuldner gewählt hat, was hat denn dann — Wahlrechtsübergang angenommen — der Gläubiger von seinem Wahlrechte? Gar nichts! Der Schuldner ist, solange der Gläubiger nicht eine Leistung ganz oder zum Teil empfangeu hat, sofort in der Lage, das sogen. Wahlrecht des Gläubigers illusorisch zu machen: er wählt selbst und leistet. Und die unvergleichlich bessere Lage des Gläubigers, die darin besteht, daß er angeblich das Wahlrecht hat? Sie ist im Gegenteile schlechter als je: er ist, da er das Wahlrecht hat, wenn er wählt, gebunden, — nicht aber der Schuldner, denn er hat ja noch die facultas alternativa. Diese Verschlechterung in der Lage des Gläubigers gibt auch Chamizer zu, — begründet aber seine Anschauung damit, daß kein Anlaß vorliege, den Gläubiger zu begünstigen, indem man ihm das Wahlrecht nicht gebe. Aus dieser Begründung erhellt deutlich, daß der Besitz des Wahlrechts genügend die entstehenden Nachteile aufheben soll.

Diese Ansichten sind haltlos: der Gläubiger wählt angeblich und ist gebunden. Der säumige Schuldner hingegen ist Herr der Situation. Welcher Grund liegt aber vor, den säumigen Schuldner so zu begünstigen? Einfach der Gedanke: Die Leistung allein erfüllt nicht, es muß gewählt und erklärt werden. Und welcher Grund liegt vor, dem Gläubiger zu einem Wahlrecht zu verhelfen, an dem ihm vielleicht gar nichts liegt: denn vermutlich will er doch nur eine Leistung haben und nicht wählen, — sonst wäre er wohl kaum auf den Abschluß einer Alternativobligation eingegangen, bei der die Entscheidung des Leistungsinhaltes beim Schuldner liegt. Auch hierzu besteht kein Grund, außer wenn man den Gedanken von der Notwendigkeit der Wahl über alles stellt und dem Berechtigten oder auch Nichtberechtigten auf alle Fälle ein Interesse an der einen oder andern Leistung aufzwingt.

Einen ähnlichen Gedanken verfolgt Planck (Anm. 2 zu § 264), wenn er sagt, es könnte schwerlich angenommen werden, daß dem Gläubiger ein weitergehendes Recht eingeräumt werden sollte, als er haben würde, wenn ihm von Anfang an das Wahlrecht zugestanden haben würde.

Es ist richtig, daß — Wahlrechtsübergang angenommen — „Konzentration“ eintreten würde, ebenso wie wenn der Gläubiger als wahlberechtigter Teil früher gewählt hätte. Aber im letzteren Falle bleibt es bei der Konzentration, der Schuldner hat — wie schon oben bemerkt — keine facultas alternativa. Anders dagegen im ersteren Falle. Und dies hat Planck übersehen: Konzentration auf eine Leistung und facultas alternativa des Schuldners wäre die für den Gläubiger wohl ungünstigste Folge.[19])

---

[19]) vgl. Oertmann zu § 264 Anm. 1bβ; Blümich S. 60; Titze S. 202 Anm. 10; Peskatore S. 222/23; Rieß S. 495.

Alle diese aus der Annahme eines Wahlrechtsüberganges sich ergebenden Folgerungen widersprechen der Billigkeit und entbehren jeder Begründung.

Sieht man von einem Übergange des Wahlrechts auf den Gläubiger ab, so ergibt sich die notwendige Folge, daß der Gläubiger, selbst wenn er schon in eine Leistung vollstreckt und diese unmöglich wird, die Zwangsvollstreckung auf eine andere Leistung richten kann: Er ist ja nicht gebunden. Er kann demnach so lange vollstrecken, bis er befriedigt ist. Hierin hat Chamizer unhaltbare Konsequenzen gefunden.[20]) Ein Grund ist nicht ersichtlich. Daß ein Gläubiger seine Befriedigung sucht, so gut er kann, ist doch keine unhaltbare Konsequenz, sondern der einem jeden Schuldverhältnisse zugrunde liegende Gedanke: Leistet der Schuldner nicht, dann muß ihn der Gläubiger mit dem ihm durch die Rechtsordnung verliehenen Mitteln dazu zwingen. Und ebenso wie bei jedem andern Schuldverhältnis ist es auch hier dem Schuldner anheimgegeben, der Zwangsvollstreckung durch Leistung ein Ende zu machen.[21]) War vorher der Schuldner der Herr der Lage, so ist er jetzt aus seiner günstigen Stellung gedrängt: Er darf leisten, aber nicht mehr wählen. Der § 264 Abs. 1 besteht zugunsten des Gläubigers, aber nicht des Schuldners. Das ist der dieser Norm zugrunde liegende Sinn.

Auf eine Einwendung Chamizers[22]) gegen eine Folgerung, die Titze[23]) aus dem soeben Erörterten zieht, ist noch kurz einzugehen:

Titze bringt folgenden Fall: x und y sind alternativ geschuldet. y wird beigetrieben. y geht nach Beginn der Zwangsvollstreckung, bevor der Gläubiger y ganz oder teilweise empfangen hat, durch Verschulden des betreibenden Gläubigers unter. Der Gläubiger vollstreckt darauf in die Leistung x. Der Schuldner kann nun nach Titzes Ansicht nicht etwa y wählen, da er sich nur durch Leistung befreien kann; insofern durchbreche § 264 Abs. 1 die Regel des § 265 Satz 2.

Nach Chamizers Anschauung ist der Gläubiger gebunden, er kann nicht auf x übergreifen. Chamizer mißbilligt nun das Resultat, das Titze findet: Es ist unrecht, von dem Schuldner zu verlangen, daß er zusehen muß, wie ihn der Gläubiger auf die andere Leistung nimmt.

Gesetzt, daß der Gläubiger auch in dem Falle noch auf die andere Leistung übergreifen kann, so wird die angeblich darin liegende Härte doch sehr gemildert, wie folgende Erwägung zeigt: Alle die hier in Frage kommenden Normen sind dispositiver Natur. Nun wird sich doch wohl leicht feststellen lassen, ob der Wille der Parteien dahin ging, daß der Schuldner möglicherweise alle in Frage kommenden Leistungen erbringen

---

[20]) S. 72.
[21]) vgl. Peskatore S. 225; Rieß S. 500; Crome S. 93 Anm. 31.
[22]) S. 72.
[23]) S. 202.

oder ob auf alle Fälle nur eine Leistung erbracht werden sollte. Wenn z. B. ein Briefmarkensammler von einer Dublette ein Exemplar alternativ verkauft, so ist es klar, daß nach dem Willen der Parteien nur eine Marke geleistet werden soll.[24]) Praktisch liegt der Fall so: Ob die eine Leistung zufällig oder durch Schuld des Gläubigers untergeht, bleibt sich gleich, — es sollte nur einmal geleistet werden.

Geht der Wille der Parteien aber dahin, daß möglicherweise bei Untergang einer Leistung die andere in Frage kommen soll, dann kann auch der Schuldner kein Interesse daran haben, ob der Gläubiger auf die andre Leistung übergreift oder nicht. Für den vom Gläubiger verschuldeten Untergang der einen Leistung steht ihm ja ein Ersatzanspruch zu.[25])

Wie schon oben angedeutet, hat Marcus eine ganz abweichende Begründung für seine Ansicht gebracht, daß nach § 264 Abs. 1 ein Wahlrechtsübergang stattfinden müsse:

Entgegen der Behauptung Stammlers und seiner Anhänger erklärt Marcus, daß es unmöglich sei, aus dem Wortlaute des § 264 Abs. 1 auf einen Wahlrechtsübergang zu schließen. Nur folgende Erwägung zwinge zu einer solchen Annahme: § 263 will nach seiner ganzen Fassung ausschließlich und erschöpfend sein. Da sich der Schuldner aber nach Beginn der Zwangsvollstreckung nur durch Leistung befreien kann, so liegt darin kein Wahlrecht im Sinne des § 263. Und habe der Schuldner einmal geleistet, dann könne er die Leistung wegen Irrtums nicht kondizieren und eine andre Leistung erbringen, wie z. B. in dem Falle, wo der Schuldner im Glauben, x oder y sei geschuldet, x leistet, während x oder y oder z in obligatione waren.

Die Frage, ob § 263 ausschließlich und erschöpfend sein will, ist schon einleitungsweise berührt worden (vgl. S. 8). Auf diesen Punkt kommt es auch nicht an: denn darin, daß der Schuldner nach Beginn der Zwangsvollstreckung leistet, liegt zwar ein Sichentscheiden für eine Alternative, aber auch ein Leisten, jedoch keine Wahl im Sinne des § 263.

Leistet nun der Schuldner in der irrigen Annahme, er erfülle das Schuldverhältnis x oder y, die Alternative x, so liegt darin zunächst keine tilgende Kraft, die auch das Wahlschuldverhältnis x oder y oder z zum Erlöschen brächte. Das Wahlschuldverhältnis x oder y ist ein anderes als x oder y oder z. Das geht schon daraus hervor, daß im ersteren Falle x oder y, im zweiten Falle aber auch z als endgültiger Leistungsinhalt erscheinen können. Es ist nun nicht abzusehen, warum es dem Schuldner verwehrt sein soll, genau wie bei einer andern irrtümlichen Leistung, die ohne rechtlichen Grund (hier Erfüllung der Alternative x oder y und nicht von x oder y oder z) erfolgt ist, bei irrtümlicher Leistung

---

[24]) vgl. Sitten S. 200.

[25]) vgl. Peskatore S. 243ff.; Sitten S. 204; Staudinger Anm. VII; Planck Anm. 1 u. 3; Oertmann Anm. 7 zu § 265.

von x nunmehr nach Kenntnis der Sachlage z zu leisten — denn nur Leistung befreit — und die andre Leistung zu kondizieren. Unter Umständen mag es dem Schuldner vielleicht gestattet sein, statt der Leistung x die Alternative y oder z nachträglich zu leisten, wenn sich aus der Zusammenstellung x oder y oder z für den Schuldner eine Möglichkeit ergibt, die seinen individuellen Bedürfnissen besser entspräche, als er vorher bei Unkenntnis des Sachverhaltes übersehen konnte.[26])

Näher auf diese Fragen einzugehen, würde zu weit führen; es genügt, dargetan zu haben, daß die Beweisführung von Marcus dem Grunde nach nicht stichhaltig ist.

§ 11.

Das Ergebnis.

Das Ergebnis läßt sich auf Grund der angestellten Untersuchung kurz dahin zusammenfassen:

Die Annahme des Wahlrechtsüberganges auf den nicht wahlberechtigten Gläubiger würde nur zu Unbilligkeiten führen, aus dem Gesetze selbst läßt sich ein Wahlrechtsübergang nicht rechtfertigen, und die Entstehungsgeschichte des § 264 Abs. 1 läßt nur einen Schluß zu: Ein Wahlrechtsübergang findet nicht statt. Damit dürfte diese Kontroverse als erledigt anzusehen sein.

Darauf, daß auch prozessual die Entscheidung nur in diesem Sinne getroffen werden kann, hat schon Levy hingewiesen[1]): Einmal ist der entscheidende Zeitpunkt schwierig zu bestimmen, nämlich in welchem Augenblicke die Zwangsvollstreckung begonnen hat. Ferner ist die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht zu verwerten. Und schließlich dürfte über die Grundlage der Zwangsvollstreckung, den dispositiven Teil des vollstreckbaren Titels, nicht hinausgegangen werden: Der Schuldner ist zunächst verurteilt, nach seiner Wahl zu leisten, andernfalls müßte der Wahlrechtsübergang im Titel ausgedrückt sein.

Da ein Verlust des Wahlrechts des Schuldners nicht zu Beginn der Zwangsvollstreckung eintritt, so ergibt sich die Frage, wann der Schuldner sein Wahlrecht verliert, ohne weiteres aus dem Gesetze selbst: nämlich dann, wenn der Gläubiger eine Leistung ganz oder zum Teil empfangen hat.

§ 12.

Teilweiser Empfang der Leistung.

Dem Schuldner verbleibt das Wahlrecht, bis der Gläubiger die eine Leistung ganz oder zum Teil empfangen hat. Hier treten zwei Begriffe auf, die noch kurz erläutert werden müssen.

[26]) vgl. Planck Anm. 2b zu § 813 BGB.

[1]) in GruchotsBeitr. Bd. 36 S. 49.

1. Wann handelt es sich um eine teilweise Leistung? Etwa dann, wenn eine teilbare Leistung nur teilweise erbracht ist? Teilbar im Rechtssinne ist die Leistung, die unbeschadet ihres Wesens in Teile zerlegt werden kann, so daß jede Teilleistung gleichen Inhalts ist wie die Gesamtleistung und sich von dieser nur quantitativ unterscheidet (Windscheid).

Peskatore bringt folgendes Beispiel (S. 226 Anm. 18):

Der Gläubiger, der 250 Mk. oder ein bestimmtes vielbändiges Werk zu fordern hat, erhält 5 Pf. Durch den Empfang des Geldes müßte demnach das Wahlrecht des Schuldners verloren sein, hingegen nicht, wenn der Gläubiger das Werk vollständig bis auf den Registerband zu Bd. 1—20 empfangen hat, auf den er keinen Wert legt, da dessen Inhalt durch das umfassendere Register zu Bd. 1—50 überholt ist: denn im ersteren Falle würde eine teilbare Leistung vorliegen, im zweiten nicht. Der Ansicht Littens,[1]) daß nur eine teilbare Leistung zum Teil empfangen werden könnte, dürfte demnach kaum zuzustimmen sein.

„Teilweise empfangen" bedeutet mithin nur, daß der Gläubiger bei Vollstreckung auf die eine Leistung nicht völlig befriedigt worden ist.

2. Wann hat der Gläubiger die Leistung „empfangen"?

Dieser Zeitpunkt bestimmt sich nach den einschlägigen Normen der Zivilprozeßordnung.[2])

Um einige Beispiele anzuführen (sämtliche Möglichkeiten hier durchzusprechen würde ins Uferlose führen)[3]): die Wegnahme von Geld durch den Gerichtsvollzieher gilt nach § 815 Abs. 3 ZPO. als Zahlung durch den Schuldner. In dem Augenblicke würde der Gläubiger empfangen haben. Bei Pfändung beweglicher Sachen gilt nach § 819 die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher als Zahlung durch den Schuldner. Somit hat in dem Augenblick auch der Gläubiger empfangen. Wird eine Geldforderung gepfändet, so kann sich der Gläubiger die Forderung nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerte überweisen lassen (§ 835 ZPO.). Im letzteren Falle gilt nach § 835 Abs. 3 verbunden mit § 829 Abs. 2 u. 3 die Forderung, soweit sie besteht, als auf den Gläubiger übergegangen, und zwar mit der Wirkung, daß dieser insoweit wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist. Bei Überweisung zur Einziehung würde eine Inempfangnahme erst dann eintreten, wenn der Drittschuldner an den Gläubiger wirklich zahlt.

Weitere Beispiele finden sich bei Litten S. 179 ff.

---

[1]) S. 178.

[2]) vgl. Litten S. 178 ff.; Peskatore S. 226 ff.; Oertmann Anm. 1 d zu § 264; Gaupp-Stein Vorbem. VII vor § 704 ZPO.

[3]) vgl. Peskatore S. 228.

Verlust des Wahlrechts nach § 264 Abs. 1 bei einer Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern.

§ 13.

Vorbemerkung.

In den bisherigen Ausführungen ist stets davon ausgegangen worden, daß es sich auf der Gläubiger- wie auf der Schuldnerseite nur um eine Person handelt. Wenn nun auf der einen oder andern Seite mehrere Personen auftreten — liegt dann der Fall einfach so, daß man sagen kann: Bei der Sachlage müssen sich die Parteien nur einheitlich entscheiden und möglicherweise einheitlich leisten, sonst tritt unter Umständen ein Verlust des Wahlrechts ein —, oder ergeben sich etwaige Komplikationen, die bisher noch nicht berücksichtigt worden sind.

Die Motive [1]) bestimmen hierüber nur, daß es der Wissenschaft und Praxis überlassen bleiben muß, an der Hand der maßgebenden allgemeinen Grundsätze darzulegen, welchen Einfluß es hat, wenn die eine oder andre Partei aus einer Personenmehrheit besteht. Die Motive verweisen dabei auf den Fall, daß an Stelle einer Person durch Erbfolge mehrere Personen treten.

In folgendem soll nur der hier interessierende Fall erörtert werden, unter welchen Bedingungen ein Verzug auf der Schuldnerseite eintritt — insofern dadurch die nichtberechtigte andere Partei nach eigenem Befinden vollstrecken und das Wahlrecht auf der Schuldnerseite vernichten kann.[2])

Um in den hier auftauchenden Fragen Klarheit zu schaffen, ist in jedem einzelnen Falle auf das Rechtsverhältnis zurückzugehen, das jeweils unter den mehreren Personen untereinander und zu Dritten besteht.[3])

Es erhellt ohne weiteres, daß diese Rechtsverhältnisse mit einer Mehrheit von Personen ganz verschiedenartig sein können. Es würde unmöglich sein, auf alle denkbaren Kombinationen einzugehen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Beschränkung auf die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Schuldverhältnisse. Daselbst sind folgende vier Fälle geregelt:

1. das Teilschuldverhältnis des § 420;
2. das Gesamtschuldverhältnis;
3. das Gesamthandschuldverhältnis der §§ 2059, 709, 744 u. 718, 2032 u. 2039;
4. die schlichte Mitgläubigerschaft des § 432. (Dieser Fall scheidet hier zunächst aus.)

Demnach wäre zu behandeln der Verlust des Wahlrechts in bezug auf:

---

[1]) vgl. die Ausführungen zu den §§ 208, 209 a. E.

[2]) Zu den folgenden Ausführungen vgl. Knakrick S. 17ff.; Peskatore S. 205ff.; Litten S. 133ff.; Rasmus S. 21ff.; Mohr S. 33ff.; Albers S. 74ff.; Planck Anm. 3 zu § 263; Oertmann Anm. 3 zu § 263; Staudinger Anm. 3 zu § 263; Leuchtenberger S. 24ff.; Leo S. 30ff.; Enneccerus S. 53; Schollmeyer S. 63—65.

[3]) Knakrick S. 20.

§ 14.

1. Das Teilschuldverhältnis.

§ 420 BGB. bestimmt hierüber:

> Schulden mehrere eine teilbare Leistung oder haben mehrere eine teilbare Leistung zu fordern, so ist im Zweifel jeder Schuldner nur zu einem gleichen Anteile verpflichtet, jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Anteile berechtigt.

Diese Regelung wird durch § 427 insofern durchbrochen, als dort bestimmt ist, daß die Schuldner, die sich durch Vertrag gemeinschaftlich verpflichten, im Zweifel als Gesamtschuldner haften (auf diesen Fall ist später einzugehen, vgl. S. 29 ff.). Diese Vorschrift gilt aber nur im Zweifel, es kann sich demnach auch in dem Falle um ein Teilschuldverhältnis handeln.

Aus dem Wortlaute des § 420 geht hervor, daß Gläubiger und Schuldner völlig unabhängig voneinander sind.

Es erheben sich folgende Fragen: Wann tritt der Verzug der mehreren Schuldner ein? Wie können die mehreren Gläubiger vollstrecken? In welchem Zeitpunkt haben demnach die Schuldner ihr Wahlrecht verloren?

Ein Beispiel wird die Sachlage am besten erläutern:

x oder y sind alternativ geschuldet. Es ist klar, daß nur die eine oder die andere Leistung ganz erbracht werden kann. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß sich die Schuldner über den Leistungsgegenstand einigen müssen: Denn daß der eine Schuldner dem einen Gläubiger $^1/_2$ x und der andre Schuldner dem andren Gläubiger $^1/_2$ y leistet, würde dem Wesen des ganzen Schuldverhältnisses zuwiderlaufen. Daraus ergibt sich notwendigerweise folgendes: Die Schuldner müssen sich über den zu leistenden Gegenstand schlüssig machen. Wie einleitungsweise dargelegt worden ist, liegt das Eigentümliche der Wahlschuld darin, daß es einer Partei freigegeben ist, von mehreren an sich in Betracht kommenden Objekten das zum Leistungsgegenstand zu machen, dessen Leistung nach ihrer subjektiven Vorstellung ihren Interessen im Momente der Wahl am besten entspricht. Nun ist es offenbar, daß bei mehreren Personen die Interessen an der einen oder andern Leistung verschieden sein können und werden. Da aber ein einheitlicher Entschluß mehrerer Personen nur auf Grund einer Beratung erfolgen kann, so ist, um jedem, wenn auch nur möglicherweise vorhandenen Interesse billigerweise Gelegenheit zu geben, berücksichtigt oder wenigstens gewürdigt zu werden, die Annahme eines sich Entscheidens und daraus folgend einer Wahl notwendig. Hier ist der Fall insofern besonders geartet, als durch einseitige Wahl und Leistung — entgegen der zwischen den Schuldnern bestehenden Gemeinschaft des Wahlrechts — ein Schuldner die andern sonst zu einer anteiligen *Leistung* zwingen könnte, die diese für sich nicht gewählt hätten.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich im Interesse beider Teile, daß einseitige Erklärung und ebenso einseitige teilweise oder auch ganze Leistung — man kann darin eine Wahlerklärung durch konkludente Handlung finden — eines Schuldners das Schuldverhältnis nicht auf eine Leistung beschränken kann.[1]) Eine einseitig erfolgte Leistung kann der Schuldner demnach kondizieren, eine Wahlerklärung ist unwirksam. Ist der Gläubiger oder sind die Gläubiger mit einer einseitigen Wahlerklärung und ebenso mit einer einseitigen Leistung ausdrücklich einverstanden, dann kann der andre Schuldner die andre teilweise Leistung erbringen; es liegt ein Wahlschuldverhältnis nicht mehr vor.

Kommt es zwischen den Schuldnern zu keiner Einigung, dann müssen die Gläubiger — deren Einigung ebenfalls notwendig ist — alternativ auf eine der Leistungen klagen. Bleiben die Schuldner immer noch hartnäckig, so müssen die Gläubiger in eine der Leistungen vollstrecken lassen.

Eine Schwierigkeit könnte sich nur insofern ergeben, als nach Beitreibung der einen anteiligen Leistung, z. B. $^1/_2$ x, der andre Schuldner sich etwa durch die andre Leistung nach § 264 Abs. 1 zu befreien sucht. Diese Möglichkeit wird man aber aus folgenden Gründen ausschließen können[2]): daß der Schuldner sich nach § 264 Abs. 1 durch Erbringung einer andren Leistung befreien kann, beruht zweifellos darauf, daß es ihm bis zum letzten Augenblick möglich sein soll, die Wahl nach seinen individuellen Bedürfnissen zu treffen. Da aber im obigen Falle die Interessen seines Mitschuldners ebenso zu berücksichtigen sind und dieser nicht wählt, indem er die ihm genehme Leistung nicht erbringt, so tritt dieses Moment in den Hintergrund, zumal da ja Verzug vorliegt und die Interessen der Gläubiger einer mehrfachen Entscheidung widerstreiten würden.

Das Ergebnis würde demnach sein: Sobald von einem Teilschuldner eine Teilleistung beigetrieben worden ist, ist das Wahlrecht auch der andern Teilschuldner vernichtet.

§ 15.

2. Das Gesamtschuldverhältnis.

Während über die Behandlung des Verzuges beim Teilwahlschuldverhältnis im wesentlichen Einverständnis herrscht, gehen insofern die Meinungen beim Gesamtschuldverhältnis weit auseinander. Und zwar wird die Frage in der Weise behandelt: Wann tritt durch die Wahl Konzentration ein.

---

[1]) vgl. Knakrick S. 32ff.

[2]) Littens Annahme (S. 136) einer gleichzeitigen Vollstreckung bei allen Schuldnern würde an der praktischen Undurchführbarkeit scheitern, wenn die Schuldner z. B. an verschiedenen Orten wohnen (vgl. Rasmus S. 25).

Das BGB. bestimmt über das Wesen des Gesamtschuldverhältnisses in § 421 folgendes:

Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zum Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

Das Schwergewicht wird — wie oben bemerkt — beim Gesamtwahlschuldverhältnis darauf gelegt: Wie ist es zu beurteilen, wenn ein Schuldner wählt und die übrigen in Verzug kommen. Ist durch die Wahl eines Schuldners das Schuldverhältnis mit Wirkung für alle andern vereinfacht, oder nicht.

Schollmeyer[1]) und Leuchtenberger[2]) sind dieser Meinung. Zur Begründung führen sie an, daß sich das aus dem Wesen des Schuldverhältnisses ergebe. Denn wenn der Wahl eines Schuldners nur die Wirkung beigemessen würde, daß dieser allein durch seine Erklärung gebunden sei, so würden sich daraus folgende Möglichkeiten ergeben: Die Wahl würde nicht konzentrierend wirken; ferner würde die Identität des Leistungsgegenstandes gefährdet sein, wenn der eine Schuldner die eine und der andre Schuldner die andre Leistung wähle. Überdies würden infolgedessen selbständige Obligationen zwischen Gläubigern und Schuldnern entstehen.

Andere wiederum, z. B. Peskatore,[3]) ziehen diese letztere Konsequenz mit der Begründung: Mag auch das Schuldverhältnis einen etwas anderen Charakter infolge der verschiedenen Wahlen bekommen haben, — die Stellung der Gläubiger ist in keiner Weise verschlechtert.[4])

Ehe auf weitere Fragen eingegangen werden kann, muß erst in Kürze auf das Wesen des Gesamtschuldverhältnisses eingegangen werden: Wie aus dem oben wiedergegebenen Wortlaute des Gesetzes hervorgeht, handelt es sich um eine Leistung. Auf diese eine Leistung sind soviel Ansprüche gerichtet, als Schuldner vorhanden sind: Von jedem Schuldner kann der Gläubiger die Leistung fordern, und jeder Schuldner kann die Leistung mit der Wirkung erbringen, daß alle Mitschuldner befreit werden. Es liegt mithin vor: eine Mehrheit von Ansprüchen mit einer einmaligen Leistungspflicht. Hier ist also stets eine ganz bestimmte Leistung geschuldet, — das Charakteristische des Wahlschuldverhältnisses hingegen ist gerade die — wenn auch begrenzte — Unbestimmtheit der Leistung.

Die sich aus dem Doppelcharakter eines Gesamtwahlschuldverhältnisses ergebenden Zweifel hat man im Wege der Analogie zu beseitigen ver-

---

[1]) S. 64.
[2]) S. 27.
[3]) S. 207 ff.
[4]) Ausführliches hierüber unten S. 36 ff. (vgl. Knakrick S. 54 ff.).

sucht: so Rehbein[5]) und Leonhard.[6]) Etwas Ersprießliches hat sich dabei nicht ergeben. Hierauf näher einzugehen, erübrigt sich demnach.[7])

Da im Gesetz keinerlei Anhalt zu finden ist, müssen die in Betracht kommenden Fragen aus dem Wesen der hier miteinander verbundenen Rechtsinstitute beantwortet werden.

Zunächst ist zu untersuchen, welche Wirkung Leistung und Wahl eines Gesamtschuldners haben, und daran anschließend, wann ein Verzug eintritt, der möglicherweise zu einem Verlust des Wahlrechts führen kann.

Während es im Wesen des Teilwahlschuldverhältnisses liegt, daß Wahl und Leistung einheitlich erfolgen müssen, so läßt sich das vom Gesamtwahlschuldverhältnis nicht ohne weiteres annehmen: Hier muß von einem Schuldner die ganze Leistung erbracht werden. Hier besteht die Möglichkeit, daß durch eine einseitige Leistung das ganze Schuldverhältnis zum Erlöschen gebracht werden könnte. Das Gesetzbuch zählt in den §§ 422 bis 424 eine Anzahl Tatsachen auf, die ihre Wirkung gegen alle Schuldner äußern: Erfüllung, Leistung an Erfüllungsstatt, Aufrechnung — aber nur durch den Schuldner, dem die Forderung zusteht —, ferner Erlaß, wenn auch nur einem Schuldner gegenüber, insofern dadurch das ganze Schuldverhältnis aufgehoben werden soll, und schließlich der Verzug eines Gläubigers. Im letzteren Falle bedeutet Verzug nicht etwa, daß der Gläubiger allen andern Schuldnern gegenüber auch in Verzug käme, — vielmehr soll damit nur gesagt sein, daß die Wirkungen des Verzugs, z. B. in §§ 300 ff., auch den übrigen Schuldnern zugute kommen.

Alle andern Tatsachen wirken nach § 425 Abs. 1 nur subjektiv, d. h. nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten — freilich, soweit sich nicht aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt. Eine Anzahl Beispiele, die subjektive Wirkung äußern, sind in § 425 Abs. 2 aufgezählt: „insbesondere" Kündigung, Schuldnerverzug, Verschulden, Unmöglichkeit der Leistung in der Person eines Gesamtschuldners, die Verjährung, sowie deren Unterbrechung und Hemmung, die Vereinigung der Forderung mit der Schuld und das rechtskräftige Urteil.

Darüber, welche Wirkung die Wahl ausübt, ist nichts mit Bestimmtheit zu sagen. Man kann die Wahl unter die Zahl der objektiv wirkenden Tatsachen rechnen[8]): denn nach § 425 Abs. 1 können auch andere Tatsachen als die in den §§ 422—425 aufgezählten objektive Wirkung haben, wenn sich das aus dem Schuldverhältnisse ergibt. Denn daß der Gesetzgeber die objektiv wirkenden Tatsachen in den §§ 422—424 habe erschöpfend regeln wollen, wie Peskatore[9]) annimmt, entbehrt jeder Begründung.

---

[5]) S. 74 ff.
[6]) S. 4 ff.
[7]) vgl. hierüber die Kritik bei Knakrick S. 52 ff. und Albers S. 74 ff.
[8]) So Schollmeyer S. 64; Leuchtenberger S. 27; Rasmus S. 33.
[9]) vgl. S. 207; vgl. auch Mohr S. 36.

Man kann aber der Wahl des einzelnen Schuldners auch subjektive Wirkung beimessen,[10]) daß demnach nur er gebunden ist, die Mitschuldner aber nach ihrem Belieben wählen können, — ja man kann im Hinblick auf das normalerweise vorhandene Gemeinschaftsverhältnis unter den Gesamtschuldnern (vgl. die Bestimmung über die Ausgleichungspflicht in § 426 Abs. 1) der einseitigen Wahlerklärung gar keine Wirkung beimessen und sagen: Die Wahl des einzelnen ist unwirksam, es müssen alle Schuldner gemeinsam wählen.[11])

Der gemeinsame Ausgangspunkt fast aller dieser verschiedenen Ansichten ist das was Gesamtschuldverhältnis und Wahlschuldverhältnis gerade nicht gemeinsam haben: die Wahl — oder im Hinblick auf die Entstehung solcher Schuldverhältnisse: die Wahlmöglichkeit.

Am besten ist es doch wohl davon auszugehen, was diese Schuldverhältnisse gemeinsam haben, um von da aus zu befriedigenden Ergebnissen zu kommen, und das Gemeinsame ist die Leistung. Es wird immer zu sehr das Interesse des Schuldners: die Wahlmöglichkeit berücksichtigt, — das Interesse des Gläubigers aber: die Leistung zu sehr in den Hintergrund gedrängt.

Anders als beim Teilwahlschuldverhältnis ist hier eine einheitliche Leistung möglich. Und davon soll ausgegangen werden. Der Einfachheit halber soll zunächst angenommen werden, daß ein Gläubiger mehreren Schuldnern gegenübersteht. Wie ist nun der Fall zu beurteilen, wenn ein Gesamtschuldner auf eigne Faust leistet. Wie einleitungsweise nachgewiesen, ist es nicht notwendig, daß der leistende Schuldner auch jedesmal wählt. Das gilt auch für das Gesamtwahlschuldverhältnis, wie aus folgendem Beispiel hervorgeht: Wenn sich zwei Brüder, die ein Gut gemeinsam bewirtschaften, als Gesamtschuldner verpflichten, einen von den beiden in einem Kellerraum stehenden Säcken Kartoffeln zu liefern und ein Knecht dann den Auftrag erhält, einen der Säcke zu dem Käufer zu bringen, so wird geleistet, aber nicht gewählt. — Stellt man sich auf den Standpunkt, daß eine Wahlerklärung nur von allen Schuldnern gemeinsam ausgehen kann, bei Strafe der Unwirksamkeit, dann liegen die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten auf der Hand: denn die Vertreter dieser Ansicht müssen konsequenterweise im Interesse der übrigen Schuldner auch die von einem Schuldner einseitig erbrachte Leistung für nicht wirksam erachten. Dann ist, wenn ein Schuldner ohne Vorwissen der übrigen leistet, die Unbestimmtheit des Leistungsinhaltes, die von allen behoben werden muß, ja noch vorhanden. Der Schuldner hat demnach eine Leistung erbracht, von der nicht feststeht, ob sie einmal zur Tilgung des Schuldverhältnisses dienen wird. Ein rechtlicher Grund zur

---

[10]) So Peskatore S. 207; Enneccerus S. 53; Leo S. 38; Knakrick S. 49.

[11]) So Litten S. 137; Albers S. 84; Mohr S. 36; Planck Anm. 3 zu § 263; Oertmann Anm. 3 zu § 263; Komm. d. RGRäte Anm. 1 zu § 263.

Leistung liegt also nicht vor: Der Schuldner kann kondizieren. Der Leidtragende wäre wieder der Gläubiger.

Diese Regelung würde aber dem Wesen des Gesamtschuldverhältnisses ganz und gar zuwiderlaufen. Die Schuldner sind dem Gläubiger gegenüber selbständig verpflichtet. Ihm gegenüber müssen sie auch selbständig leisten können, ebenso wie bei einem gewöhnlichen Gesamtschuldverhältnis. Oder sollte dem Gläubiger zugemutet werden, erst bei allen Gesamtschuldnern — die vielleicht ganz verstreut wohnen — anzufragen, ob die Wahl des leistungswilligen Schuldners von den andern gebilligt wird. Wie die Beziehungen der Schuldner untereinander geregelt sind, kann dem Gläubiger ganz gleich sein. Nur dem Wahlrechte der Schuldner zuliebe eine ihm angebotene Leistung unter Umständen ausschlagen zu müssen — so daß er bei nachträglicher Unmöglichkeit aller Leistungen vielleicht gar nichts bekommt —, das würde in jeder Hinsicht unbillig sein. Zweifellos ist die einseitige Leistung eines Schuldners beim Gesamtwahlschuldverhältnis gültig. Das ergibt sich auch aus folgendem: Wählen und leisten die Schuldner nicht, dann ist der Gläubiger gezwungen zu klagen. Dem Gesamtschuldverhältnis ist es nun gerade wesentlich, daß sich der Gläubiger einen Schuldner herausgreifen und diesen belangen kann. Leistet dieser, dann hat der Gläubiger, was er zu fordern hatte, und das Schuldverhältnis ist erloschen. Es ist offenbar, daß das Charakteristische des Gesamtschuldverhältnisses nicht vor dem weichen darf, was nicht einmal zum Wesen der Wahlschuld gehört: der Wahlerklärung. Denn zum Wesen des Wahlschuldverhältnisses gehört nur die Wahlmöglichkeit (vgl. oben S. 7).

In der Theorie mögen sich einseitig solche Erfordernisse von der Wahl aller Schuldner aufstellen lassen, in der Praxis sind sie unverwertbar — wenigstens was den Gläubiger anbetrifft: Anders mag der Fall liegen, sobald es sich um die internen Beziehungen der Schuldner handelt. § 426 Abs. 1 bestimmt insofern, daß die Schuldner untereinander, so weit nichts anderes bestimmt ist, zu gleichen Anteilen verpflichtet sind. Aus dieser Bestimmung läßt sich gemeinschaftliche Ausübung der Wahl zweifellos folgern. Damit hat aber der Gläubiger nichts zu tun. Die Schuldner u n t e r e i n a n d e r stehen also im Zweifel in einem Gemeinschaftsverhältnis. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen werden wohl jeden voreiligen Schuldner abhalten, den gemeinsamen Interessen der Schuldner zuwider zu handeln, da ihm der Nachteil droht, schadenersatzpflichtig zu werden. Für das Interesse der Schuldner ist demnach hinreichend gesorgt. Sind andrerseits die Schuldner nicht anteilig verpflichtet, dann ist erst recht nicht abzusehen, warum eine gemeinsame Wahl unbedingt erforderlich sein soll. Jeder Schuldner steht den Mitschuldnern und dem Gläubiger selbständig gegenüber. Hier kann er also erst recht leisten, wie es ihm beliebt, denn Rechenschaft braucht er keinem der Mitschuldner abzulegen.

Das Ergebnis läßt sich kurz dahin zusammenfassen: In dem Doppelcharakter des Gesamtwahlschuldverhältnisses überwiegt das Wesen des Gesamtschuldverhältnisses.

In folgendem sollen noch einige Beweisführungen für die soeben zurückgewiesene Meinung widerlegt werden.

Mohr[12]) sagt, daß in den §§ 422 ff. genau die Tatsachen aufgeführt wären, die aus der Person eines Gesamtschuldners für die übrigen wirken. Aber das ist im Hinblick auf § 425 Abs. 1 belanglos, und zudem könnte die Wahl ja subjektive Wirkung haben. Der Schwerpunkt seiner Beweisführung liegt im übrigen darin, daß das interne Verhältnis der Schuldner, das den Gläubiger nichts angeht, auch dem Gläubiger gegenüber Geltung haben und daß die Wahl „Konzentrationswirkung" haben müßte. Hierauf einzugehen, würde nur zu Wiederholungen führen.

Albers[13]) geht von einem bestimmten Fall aus: Mehrere verschiedene Wahlerklärungen gehen der empfangsberechtigten Partei zu gleicher Zeit zu. Sehr praktisch ist zwar das Beispiel nicht, weil die Schuldner gewöhnlich in Gemeinschaftsverhältnis stehen und Wahlerklärungen an sich und in dem Zusammentreffen selten vorkommen werden. Aber gesetzt den Fall: Wenn Albers annimmt, daß hier nur gemeinsame Wahl aus der Schwierigkeit helfen könnte, dann wäre die Folge, daß erst eine Anzahl unnötiger Wahlerklärungen ergehen könnten, bis sich alle geeinigt haben oder bis der Gläubiger den wahrscheinlich inzwischen eingetretenen Verzug gemäß § 264 Abs. 1 benutzt und im Prozeßwege vorgeht. Und dann müßte der Gläubiger auch noch alle Schuldner belangen: das würde aber dem Wesen des Gesamtschuldverhältnisses direkt widersprechen.

Albers widerlegt mit seiner Beweisführung gerade das, was er beweisen wollte.

Im Anschlusse hieran sollen auch die Schwächen, die die Annahme einer objektiven Wirkung der Wahl nach sich zieht, hervorgehoben werden. Nimmt man — um bei dem Beispiele von Albers zu bleiben — objektive Wirkung der Wahl an (gegen die die Beweisführung von Albers gerichtet war), dann wird man allerdings in Schwierigkeiten kommen: Soll dem Gläubiger die Befugnis zugesprochen werden, sich eine der Erklärungen etwa auszusuchen und die andern zurückzuweisen oder nicht. Oder können alle Erklärungen widerrufen werden? — Hierauf einzugehen, erübrigt sich, es genügt, darauf hingewiesen zu haben.

Litten[14]) und Albers[15]) weisen auch darauf hin, daß bei Annahme objektiver Wirkung der Wahl der voreiligen Wahlerklärung Tür und

---

[12]) S. 36.
[13]) S. 83.
[14]) S. 138.
[15]) Albers S. 84.

Tor geöffnet ist. Zwar könnte man zu deren Rechtfertigung auf das bezüglich der Leistung schon Dargelegte verweisen: Stehen die Schuldner in Gemeinschaftsverhältnis, dann kann sich der voreilige Schuldner möglicherweise schadenersatzpflichtig machen. Und ist das nicht der Fall, so könnte man sagen, es liegt kein Grund vor, dem einen Schuldner zu verwehren, nach seinem Belieben zu wählen. Unverkennbar würden aber Nachteile für die andern Schuldner entstehen können, während die Lage des Gläubigers in keiner Weise verbessert oder verschlechtert ist: Der wählende Gesamtschuldner kann mittellos sein und gar nicht die Absicht haben zu leisten. Ferner können die andern Schuldner gezwungen werden, eine Leistung zu erbringen, durch die möglicherweise ihren Interessen am wenigsten gedient ist. Durch eine solche Wahlerklärung ist weder den Gesamtschuldnern noch dem Gläubiger gedient — im Gegensatz zur Leistung: und an diesem Unterschiede ist festzuhalten.

Rasmus[16]) sucht die Notwendigkeit der objektiven Wirkung der Wahl durch folgendes Beispiel Littens[17]) darzutun. D, der am 1. Juli zu einer militärischen Übung eingezogen wird und hierzu eines Pferdes bedarf, begibt sich am 1. Februar zu den Pferdehändlern A und B und findet unter deren Pferdebestand einen Schimmel und einen Rappen, die ihm beide tauglich erscheinen und A und B gemeinsam gehören. D kontrahiert darauf, da A und B sich auf ein Pferd solange vorher nicht binden wollen, mit ihnen alternativ dahin, daß ihm entweder der Rappe oder der Schimmel bis zum 30. Juni geliefert werden müsse. D bedingt sich dabei ausdrücklich aus, daß er am 1. Juni bereits sicher wissen müsse, ob er den Schimmel oder den Rappen erhalten werde, um sich in Muße das zu dem Pferde passende Sattelzeug beschaffen zu können. Wenn nun A und B, die nach § 431 BGB. Gesamtschuldner sind, verschiedene Wahlerklärungen abgeben, so muß D den 1. Juli heranrücken lassen, ohne sich Gewißheit darüber verschaffen zu können, welches Pferd er nun eigentlich geliefert bekommen werde. Denn auf Vornahme einer gültigen Wahl — man kann sie in diesem Falle für zuläſſig erklären — kann D nicht klagen, denn eine solche ist bereits erfolgt. Auch die Rechte aus § 286 BGB. kann der Gläubiger nicht geltend machen, denn die Schuldner sind, da sie gültig gewählt, nicht im Verzug. (Rasmus will mit diesem Beispiele die Unzulässigkeit der subjektiven Wirkung der Wahl dartun.)

Aus einem vereinzelten Falle, für alle Schuldner — wie oben ausgeführt — schwerwiegende Konsequenzen zu ziehen, das ist Buchstabenauslegung. Auf wie schwankem Boden die Schlußfolgerung von Rasmus steht, ergibt sich schon daraus: Wenn nun einmal in dem Falle einander widersprechende und demnach unnütze Wahlerklärungen abgegeben werden

---

[16]) S. 31.
[17]) S. 138.

sollen, dann muß auch die Möglichkeit berücksichtigt werden, daß die Erklärungen nach § 130 BGB. gleichzeitig zugehen können. Welche Erklärung wirkt dann objektiv? Doch wohl keine.[18]) Damit wäre auch der Beweis erbracht, daß auch für solche Fälle die Annahme der objektiven Wirkung der Wahl zu unbrauchbaren Ergebnissen führen kann.

Und Buchstabenauslegung heißt es übrigens, ohne Rücksicht auf den offenbaren Willen der Parteien vorzugehen: Es liegt doch klar auf der Hand, daß die Parteien hier vereinbart haben, bis zu diesem Termin eine einheitliche Entscheidung zu treffen bezw. zu erhalten, nicht aber, daß dem Gläubiger einander widersprechende Wahlerklärungen zukommen sollen. Es wäre gegen Treu und Glauben, wenn disparate Erklärungen abgegeben würden. Und das übersieht Rasmus vollkommen. Die Parteien haben es nun einmal in der Hand, ihre schuldrechtlichen Beziehungen so abweichend zu gestalten, wie sie wollen. Jedes weitere Eingehen auf diesen Fall erübrigt sich demnach.

Nach den bisherigen Ausführungen bleibt nur noch eine Möglichkeit offen: die Wahlerklärung hat subjektive Wirkung. Die gegen diese Annahme vorgebrachten Bedenken richten sich in erster Linie gegen die notwendige Folge, daß bei verschiedener Wahl der verschiedenen Schuldner jeder zu einer andern Leistung verpflichtet ist, daß mithin selbständige Obligationen zwischen Gläubiger und Schuldnern entstehen. Es wird angeführt, daß die Gesamtschuld eine einheitliche Schuld ist, und daß sich nach § 262 die Wahlschuld nur auf den einen oder andern Gegenstand konzentrieren kann, eine Teilkonzentration aber sowohl dem Wesen der Wahl als auch dem der Gesamtschuld widerspricht.

Was die Einheitlichkeit der Gesamtschuld anlangt, so ist folgendes zu beachten[19]): Schon Leo[20]) hat darauf hingewiesen, daß beim Gesamtschuldverhältnis sehr wohl der Fall eintreten kann, wo verschiedenes geschuldet wird. Er führt hierzu folgendes Beispiel an: Wenn A und B als Gesamtschuldner x und y schulden und der Gläubiger dem A die Leistung y und dem B die Leistung x persönlich erläßt, dann schuldet, da ein solcher teilweiser Erlaß nach den §§ 423 und 425 nur subjektive Wirkung hat, der A weiterhin nur noch die Leistung x und B nur noch die Leistung y. Obwohl hier also noch verschiedenes geschuldet wird und eigentlich kein Gesamtschuldverhältnis mehr vorliegt, so müssen doch auf dieses Schuldverhältnis die Regeln über das Gesamtschuldverhältnis Anwendung finden. Dieselbe Wirkung wie ein teilweiser Erlaß würde auch die Wahl äußern können. Dem würde doch nichts im Wege stehen, zumal da auch bei einem gewöhnlichen Schuldverhältnisse die Wahl und der teilweise Erlaß in ihren Wirkungen fast übereinstimmen: Wählt z. B. der eine Gläubiger die eine Leistung, so

---

[18]) vgl. oben die entsprechenden Ausführungen S. 34.
[19]) vgl. Knakrick S. 61; Peskatore S. 209.
[20]) S. 31.

scheiden die andern Leistungen aus dem Schuldverhältnis aus. Dieselbe Wirkung wäre eingetreten, wenn der Gläubiger dem Schuldner die Leistungen bis auf die gewählte „erlassen“ hätte.

Nunmehr wäre dem Einwande zu begegnen, daß bei subjektiver Wirkung der Wahl die Identität des Leistungsgegenstandes gefährdet sei, insofern als keine Konzentration auf eine Leistung eintrete. Dem läßt sich zunächst entgegenhalten, daß bei einem Gesamtwahlschuldverhältnis auch dann eine Beschränkung auf eine Leistung nicht erfolgen kann, wenn die Konzentration kraft Gesetzes, also durch Unmöglichwerden aller Leistungen bis auf eine, einzutreten hätte. Knakrick[18]) weist das an folgendem Beispiele nach: A und B schulden als Gesamtschuldner x oder y. Nun geht bei dem A die Leistung y unter. Dann schuldet der A nur noch x, während B weiter x oder y schuldet.

Die Folgerung, daß mit dem Unmöglichwerden der Leistung in der Person eines Gesamtschuldners auch die übrigen von der Verbindlichkeit befreit werden, würde der Bestimmung des § 425 aufs schärfste widersprechen: denn Unmöglichkeit der Leistung wirkt nur subjektiv. Ferner ist zu bedenken, daß durch eine solche Folgerung der Hauptzweck eines Gesamtschuldverhältnisses, nämlich dem Gläubiger möglichst große Sicherheit zu bieten, vereitelt würde.

Hieraus erhellt deutlich, daß das Gesetz auf dem Standpunkt stehen muß: Beschränkung tritt nur bezüglich des Schuldners ein, in dessen Person nur die eine Leistung noch möglich ist.

Und der Konzentrationswirkung der Wahl gleichfalls nur diese subjektive Wirkung beimessen, läßt folgende Argumentation einwandfrei zu: Nach den §§ 265 und 263 BGB. tritt Konzentration entweder durch Wahl oder durch Unmöglichwerden aller Leistungen bis auf eine ein. Wahl und Unmöglichkeit äußern dieselbe Wirkung. Beim Gesamtschuldverhältnis hat die Unmöglichkeit der Leistung nach § 425 subjektive Wirkung. Sind nun bei einem Wahlschuldverhältnis Wahl und Unmöglichkeit von gleicher Wirkung, so muß das auch bei einem Gesamtwahlschuldverhältnis der Fall sein.

Was die Gefährdung der Identität des Leistungsgegenstandes anlangt, so ist dieser Einwand praktisch von nebensächlicher Bedeutung. Der Gläubiger kann dann den einen Schuldner auf die von ihm gewählte und den andern Schuldner auf die von diesem gewählte Leistung verklagen. Es ist in diesen Fällen auch nicht zu besorgen, daß der Gläubiger schließlich nach Abgabe aller Wahlerklärungen das Wahlrecht selbst in der Hand hat. Denn verklagt er den einen Schuldner auf die von ihm gewählte Leistung, so kann dieser die vom andern Schuldner gewählte als Leistung für diesen erbringen.

---

[18]) S. 13.

Diese Ausführungen bestätigen nochmals den schon aufgestellten Satz: In dem Doppelcharakter des Gesamtwahlschuldverhältnisses überwiegt das Wesen des Gesamtschuldverhältnisses. Weder die Annahme: daß Übereinstimmung aller zur Wirksamkeit der Wahlerklärung notwendig wäre, noch das Extrem: daß die Wahl eines Schuldners bindend für alle wäre, führen zu einwandfreien und brauchbaren Resultaten. Wenn die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, dann läßt der Doppelcharakter des Gesamtwahlschuldverhältnisses nur die eine Möglichkeit offen: Die Wahlerklärung des Gesamtschuldners bindet nur ihn, und insofern besteht sie zu Recht.

Daß diese Lösung die allein brauchbare ist, wird auch in folgendem zweifelsfrei bestätigt (vgl. unten).

Auch für den Fall, daß mehrere Gläubiger und mehrere Schuldner sich gegenüberstehen, ist die Sachlage nicht anders; denn wenn die Wahlerklärung eines Gesamtschuldners für ihn nur subjektive Wirkung hat, dann kann sie dem einen Gesamtgläubiger gegenüber auch nur subjektive Wirkung haben. Irgendwelche Schwierigkeiten sind nicht vorhanden: Der eine Gesamtschuldner kann dem einen Gesamtgläubiger gegenüber so und dem andern gegenüber anders wählen.[20]) Diese Regelung hat auch keinerlei Härten im Gefolge: dem Schuldner steht es ja jederzeit frei, die gewählte Leistung zu erbringen. Und damit ist dem Gläubiger am besten gedient.

Das Ergebnis würde mithin sein:

Leistet ein Gesamtschuldner, dann kommt ein Wahlschuldverhältnis nicht mehr in Betracht.

Wählt ein Gesamtschuldner, so wird das Wahlrecht der übrigen Schuldner dadurch nicht berührt.

Haben alle gewählt, wenn auch die verschiedenen Möglichkeiten, dann ist das Wahlrecht, das jeder für sich ausüben kann, konsumiert.

Der hier interessierende Fall würde nur der sein: Klagt ein Gläubiger gegen einen im Verzuge befindlichen Schuldner, und die andern wählen nicht einheitlich mit dem belangten und keiner von ihnen leistet, dann muß er gegen diesen einen nach seinem Belieben vollstrecken lassen. Bis zum Beginn der Zwangsvollstreckung sind die Schuldner noch an nichts gebunden, sie können demnach wählen oder leisten.

Die Sachlage ist wie beim gewöhnlichen Wahlschuldverhältnis.

Das ändert sich sofort, sobald die Zwangsvollstreckung beginnt. Im Hinblick hierauf läßt sich einwandfrei die subjektive Wirkung der Wahl nachweisen: Wenn gegen einen Schuldner die Zwangsvollstreckung begonnen hat, dann könnte nach Ansicht derer, die die objektive Wirkung der Wahl vertreten, jeder noch nicht mit der Zwangsvollstreckung bedrohte

---

[20]) Übrigens wird wohl der Fall kaum vorkommen, daß ein Gesamtschuldner dem einen Gesamtgläubiger gegenüber die eine Leistung und dem andern Gesamtgläubiger gegenüber die andre Leistung wählt.

eine Wahlerklärung mit Wirkung auch für den säumigen Schuldner abgeben. Und das würde dem § 264 Abs. 1 gänzlich widersprechen, denn jetzt tritt diese Bestimmung in ihre Rechte. Sobald der betreibende Gläubiger die Leistung ganz oder zum Teil empfangen hat, ist das Wahlrecht verloren.

Wollte man andrer Ansicht sein, dann käme man zu ganz unbilligen Resultaten: Der Gläubiger hätte vielleicht die eine Leistung schon in Händen, müßte sie aber wieder herausgeben, weil ein andrer Schuldner inzwischen eine andre Leistung gewählt hat, die womöglich von diesem nicht einmal vollständig erlangt werden kann, so daß schließlich noch der dritte Schuldner in Anspruch genommen werden müßte.

Derartige Folgerungen würden auch dem Wesen des Gesamtschuldverhältnisses zuwiderlaufen: Der Gläubiger soll eine Leistung erhalten, und zu deren sicheren Erlangung sind ihm mehrere verpflichtet, nicht aber um Wahlerklärungen abzugeben.

§ 16.

3. Das Gesamthandschuldverhältnis.

Während beim Gesamtwahlschuldverhältnis die verschiedensten Meinungen über die hier zu erörternden Fragen vertreten werden, so herrscht dagegen insofern über die Beurteilung des Gesamthandschuldverhältnisses Einigkeit.

Sehr einfach ist demnach die Frage zu beantworten: Wann geht auf der wahlberechtigten Schuldnerseite das Wahlrecht verloren.

Die Gemeinschaft zur gesamten Hand ist eine personenrechtliche Gemeinschaft, bei der die verbundenen Personen insgesamt zur Trägerschaft der gemeinschaftlichen Rechte berufen sind. Im Gegensatze zum Gesamtschuldverhältnisse treten hier die innenrechtlichen Beziehungen auch nach außen hervor.[1]) Hieraus folgt: Das Forderungsrecht selbst (nicht nur die Ausübung) steht bei einer Gläubigermehrheit allen Gläubigern zusammen zu und richtet sich bei einer Schuldnermehrheit gegen alle Schuldner zusammen, nicht gegen den einzelnen Schuldner als Einzelperson. Der einzelne Schuldner kann demnach weder mit Wirkung für die übrigen leisten noch wählen, — denn die Verfügung über den zu leistenden Gegenstand steht allen Schuldnern zu, mithin auch die Wahl, die doch weniger ins Gewicht fällt als die Leistung (vgl. das über das Gesamtwahlschuldverhältnis Dargelegte).

---

[1]) Das ist fälschlicherweise beim Gesamtwahlschuldverhältnis meist auch angenommen worden.

Das Ergebnis würde demnach sein: Wählen und leisten die Schuldner nicht gemeinsam, dann kommen sie in Verzug. Der oder die Gläubiger (die ebenfalls gemeinsam vorgehen müssen) haben den Klagantrag dahin zu richten, daß die Schuldner gemeinsam nach ihrer Wahl verurteilt werden, die eine oder die andere Leistung zu erbringen. Bleiben die Schuldner hartnäckig, dann können die Gläubiger in die eine oder andere Leistung vollstrecken.

Mit Beginn der Zwangsvollstreckung haben die Schuldner zwar noch die Wahl, aber sie können nur gemeinsam die von der Vollstreckung nicht ergriffene Leistung erbringen, solange die Gläubiger nicht die „gewählte" Leistung ganz oder zum Teil empfangen haben. Sobald dies eintritt, haben die Gesamtschuldner ihr Wahlrecht verloren.

Zweiter Teil.

§ 264 Abs. 2 BGB.

§ 17.

Verlust des Wahlrechts nach § 264 Abs. 2 im allgemeinen.

Im gemeinen Rechte waren die Bestimmungen, welche Folgen den säumigen Gläubiger bei Nichtausübung seines Wahlrechtes treffen und wie sich der Schuldner in einem solchen Falle zu verhalten hatte, wenig befriedigend geregelt.[1]) Die hier vorhandene Lücke hat das Bürgerliche Gesetzbuch in § 264 Abs. 2 einwandfrei ausgefüllt. Im Gegensatz zu § 264 Abs. 1 herrscht bis auf einige weniger erhebliche Punkte Einigkeit der Meinungen. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist auch — anders als in § 264 Abs. 1 — klar und nicht mißzuverstehen. Er lautet:

Ist der wahlberechtigte Gläubiger im Verzuge, so kann der Schuldner ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Wahl auffordern. Mit dem Ablaufe der Frist geht das Wahlrecht auf den Schuldner über, wenn nicht der Gläubiger rechtzeitig die Wahl vornimmt.

Die Frage, wann sich der Gläubiger in Verzug befindet, geht aus den Bestimmungen über den Verzug des Gläubigers §§ 293 ff. BGB. hervor. Wenn sich der zur Wahl berechtigte Gläubiger nicht entscheidet, so daß der Schuldner infolgedessen nicht leisten kann, weil die Unbestimmtheit des Leistungsinhaltes nicht behoben ist, dann greift § 295 Platz, worin bestimmt ist, daß ein wörtliches Angebot der Leistung genügt, wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist. Und eine solche Handlung ist die Wahl. Wählt also der Gläubiger nicht rechtzeitig, so gerät er in Annahmeverzug.[2]) Peskatore[3]) weist darauf hin, daß die Pflicht zur Vorlegung der alternativen Leistungen den § 295 modifizieren kann, so daß der Verzug des Gläubigers möglicherweise hinausgeschoben wird.

Gerät also der Gläubiger in Verzug, dann kann ihm der Schuldner eine angemessene Frist zur Vornahme der Wahl setzen. Da normalerweise

---

[1]) vgl. Windscheid Bd. 2 § 346 Anm. 10 S. 451.

[2]) Wann im einzelnen der Verzug eintritt, vgl. §§ 293—296 BGB.

[3]) S. 230 ff.

der Gläubiger nach § 295 durch die Aufforderung des Schuldners, die Wahl vorzunehmen, in Verzug gesetzt werden kann, so herrscht lebhafter Streit, ob es zulässig ist, die Aufforderung mit der Fristsetzung zu verbinden. M. E. ist eine derartige Verbindung zulässig. Peskatore[4]) begründet seine abweichende Ansicht damit, daß es zwecklos wäre, den Gegner durch einen Hinweis auf die möglicherweise eintretenden Folgen vor den Kopf zu stoßen. Das kann m. E. dem Schuldner überlassen bleiben.

Näher hierauf einzugehen, würde zu weit führen.

Die Frist muß angemessen sein. Nach der herrschenden Meinung setzt die zu kurz bemessene Frist von selbst die angemessene Frist in Lauf, so daß die Wahl noch rechtzeitig erfolgt, wenn sie nach Ablauf der zu kurz bemessenen, aber noch innerhalb der angemessenen Frist erfolgt. Auch das Reichsgericht (Entsch. Bd. 56 S. 233 ff.) vertritt diesen Standpunkt.

Wählt nun der Gläubiger trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht, dann geht ihm das Wahlrecht zugunsten des Schuldners verloren.

Ist vereinbart, daß die Wahl an einem bestimmten Termine, aber vor Fälligkeit der Leistung erfolgen soll, dann ist § 264 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Wählt der Gläubiger nicht, dann kommt er nach der besonderen Lage des Falles in Verzug.

Zwar hat sich der Gläubiger zur Abgabe einer selbständigen Willenserklärung, also einer Leistung, besonders verpflichtet, aber eine analoge Anwendung des § 264 Abs. 2 würde nach dessen Wortlaut nicht ausgeschlossen sein. Es heißt dort: kommt der wahlberechtigte Gläubiger in Verzug. Eine nähere Bestimmung über die Art des Verzugs ist nicht gegeben. Demnach würden auch solche Fälle gemäß § 264 Abs. 2 zu entscheiden sein.[5])

Litten hat hier einen besonderen Wahlverzug konstruiert. Dagegen wendet sich energisch Peskatore. Es ist auch nicht ersichtlich, warum außer dem im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Annahme- und Leistungsverzug ein besonderer Wahlverzug angenommen werden soll. Besondere Regeln würden sich dafür gar nicht aufstellen lassen.

Verlust des Wahlrechts nach § 264 Abs. 2 bei einer Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern.

§ 18.

1. Das Teilschuldverhältnis.

Bezüglich des Teilschuldverhältnisses kann auf das S. 28 ff. Ausgeführte verwiesen werden.

---

[4]) S. 235.

[5]) Ebenso Peskatore S. 237; Litten S. 188; Marcus S. 31.

Auch wenn die Gläubiger das Wahlrecht haben, ist es nicht zulässig, daß einander widersprechende Erklärungen abgegeben werden. Können sich die Gläubiger nicht entscheiden, dann treten die Verzugsfolgen ein: Die Schuldner sind berechtigt, gemeinsam die Gläubiger zur Vornahme der Wahl aufzufordern und ihnen dazu eine angemessene Frist zu setzen. Wenn diese ungenützt verstreicht, so haben die Gläubiger ihr Wahlrecht zugunsten der Schuldner verloren.

§ 19.

2. Das Gesamtschuldverhältnis.

Auch hier kann auf die Ausführungen S. 29 ff. Bezug genommen werden. Prinzipiell stehen auch die Gesamtgläubiger in einem Gemeinschaftsverhältnis nach §§ 741 ff. BGB. Wie sie sich über das Wahlrecht einigen, bleibt ihnen überlassen.

Daß die Wahlerklärung nur subjektive Wirkung haben kann, bedarf — da ein Gesamtwahlschuldverhältnis zugrunde liegt —, keiner nochmaligen Erörterung: Das Gesetz behandelt, wie aus § 429 Abs. 3 hervorgeht, die Gesamtgläubigerschaft — bis auf wenige Ausnahmen — analog der Gesamtschuldnerschaft, insofern als dieselben Tatsachen bei Gläubigern wie bei Schuldnern subjektive Wirkung haben.

Jeder Gläubiger kann die von ihm gewählte Leistung fordern und annehmen, denn Leistung tilgt. Die Annahme einer gemeinsamen Wahl aller wäre schon aus diesem Grunde zu verwerfen. Objektive Wirkung der Wahl würde auch hier zu Unzuträglichkeiten führen, wenn z. B. Wahlerklärungen verschiedenen Inhalts verschiedenen Schuldnern gleichzeitig zugehen. Auf weitere Einzelheiten einzugehen, würde nur zu Wiederholungen führen.

Eine besondere Regelung hat in dem Falle der Verzug erfahren: § 429 Abs. 1 bestimmt, daß der Verzug eines Gesamtgläubigers auch gegen die übrigen Gläubiger wirkt. Gerät demnach ein Gläubiger in Verzug und versäumt er außerdem die ihm von einem Schuldner gesetzte Frist, dann geht das Wahlrecht sämtlichen Gläubigern zugunsten der Schuldner verloren.

§ 20.

3. Das Gesamthandschuldverhältnis.

Ebenso wie bei der Schuldnerwahl ist im Falle der Gläubigerwahl übereinstimmende Erklärung erforderlich. Können sich die Gläubiger nicht einigen, dann geht ihr Wahlrecht nach gemeinsamer Aufforderung zur Wahlerklärung und Fristsetzung durch die Schuldner auf diese über.

§ 21.

4. Die schlichte Mitgläubigerschaft.

§ 432 BGB. bestimmt:

Haben mehrere eine unteilbare Leistung zu fordern, so kann, sofern sie nicht Gesamtgläubiger sind, der Schuldner nur an alle gemeinschaftlich leisten und jeder Gläubiger nur die Leistung an alle fordern. Jeder Gläubiger kann verlangen, daß der Schuldner die geschuldete Sache für alle Gläubiger hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert.

Im übrigen wirkt eine Tatsache, die nur in der Person eines der Gläubiger eintritt, nicht für und gegen die übrigen Gläubiger.

Jeder Mitgläubiger kann zwar die Leistung an alle fordern; da aber bei der Wahlschuld die Leistung in gewissen Grenzen noch unbestimmt ist, so erhellt, daß die Wahl nur von allen gemeinschaftlich erklärt werden kann. Wenn die Gläubiger unter sich keine Einigkeit erzielen können, dann wird nach § 264 Abs. 2 das Wahlrecht auf den Schuldner übergehen müssen.

Dritter Teil.

§ 22.

Verlust des Wahlrechts nach § 264 Abs. 1 bei Verurteilung zur Abgabe von Willenserklärungen.

Die Auslegung des hier in Frage kommenden § 894 ZPO. hat, sobald eine Alternativobligation in Frage kommt, zu den verschiedensten Ergebnissen geführt.[1]) Der Fall kann einmal so liegen, daß eine reine Willenserklärung oder irgendeine andre Leistung, andrerseits aber auch so, daß zwei Willenserklärungen alternativ in obligatione sind.

§ 894 ZPO. bestimmt:

Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat . . .

Darin liegt, daß die Willenserklärung der Zwangsvollstreckung entzogen ist[2]) und das Urteil, das zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, sich in der Fiktion einer Willenserklärung erschöpft.

Zunächst gilt für den einfacheren Fall, daß nur eine der beiden Leistungen eine Willenserklärung nach § 894 ist, folgendes:

Wenn der Gläubger gegen den säumigen Schuldner die Zwangsvollstreckung betreibt und dabei in die andre Leistung vollstreckt — also auf Abgabe der Willenserklärung nicht dringt — so geht mit Empfangnahme der Leistung oder eines Teiles das Wahlrecht des Schuldners unter. Bis dahin kann er sich aber durch Abgabe der Willenserklärung befreien. Diese Lösung dürfte kaum Widerspruch finden.

Entscheidet sich hingegen der Gläubiger für die Willenserklärung, dann ist sofort eine Verschiedenheit der Meinungen vorhanden: In welcher Weise kann der Gläubiger in diese Willenserklärung vollstrecken.

Die einfachste Lösung wäre die: Es wird gar nicht vollstreckt, sondern gewählt. Der Gläubiger erklärt dem Schuldner, daß er sich für Abgabe

---

[1]) vgl. Gaupp-Stein Anm. V zu § 894 S. 799 und N. 54 das.; Falkmann S. 102/03; Kipp S. 81; Hellwig S. 454/55; Levy S. 51; Peskatore S. 228 ff.; Kohler S. 284; Rieß S. 501 ff.; Litten S. 183; Turnau-Förster S. 129; RG. Bd. 27 S. 382.

[2]) vgl. Kipp S. 53, 69.

der Willenserklärung entschieden habe.[3]) Auf die großen Bedenken, die dieser Lösung entgegenstehen, ist unten zurückzukommen.

Die größten Schwierigkeiten beginnen, sobald nur reine Willenserklärungen alternativ in obligatione sind. Das Urteil lautet dann dahin, daß der Schuldner verurteilt wurde, eine oder die andere Willenserklärung nach seiner Wahl abzugeben. Wird das Urteil rechtskräftig, dann bleibt trotzdem die Alternative bestehen. Das Reichsgericht (Bd. 53 S. 82) hat entschieden, daß § 894 hier überhaupt nicht angewendet werden kann, es müsse vielmehr ein Verfahren in der Weise stattfinden, daß auf Grund des § 887 ZPO. der Gläubiger die dort vorgesehene Ermächtigung erwirkte. Es heißt in § 887: Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgericht erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

Es ist wenig einleuchtend, wie die Abgabe einer Willenserklärung durch einen Dritten genau so erfolgen kann wie durch den dazu Verpflichteten. Der Sinn des § 887 geht doch dahin,[4]) daß die Handlung des Verpflichteten ohne weiteres durch einen Dritten mit demselben Erfolge vorgenommen werden kann. Willenserklärungen jedoch können mit Wirkung für einen Dritten doch nur dann abgegeben werden, wenn dieser seine Vollmacht erteilt. Eine gerichtliche Anordnung ersetzt aber keine Vollmacht. Der Nachdruck in § 887 liegt nur darauf — weniger daß die Handlung vorgenommen, als daß sie auf Kosten des Schuldners bewirkt wird. Aus Abs. 2 des § 887 ergibt sich das zweifellos: Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurteilen. Wenn man von etwaigen Formalitäten absieht, macht die Abgabe einer Willenserklärung sicherlich keine Kosten. Die Entscheidung des Reichsgerichts, der sich auch Rieß angeschlossen hat, vergewaltigt den Sinn des § 887. Es ist nicht einmal möglich, auf eine Widerlegung dieser Entscheidung einzugehen, da — ebenso bei Rieß — jede nähere Begründung fehlt.

Hellwigs Vorschlag geht dahin, analog der Bestimmung des § 894 Abs. 1 Satz 2 die Wirkung der Fiktion erst eintreten zu lassen, nachdem nach den Bestimmungen der §§ 726, 730 eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils erteilt ist, wobei an Stelle der Gegenleistung die Vollziehung der Wahl und ihr Nachweis die Voraussetzungen für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung bilden sollen. Peskatore weist diese Ansicht mit der Begründung zurück[5]): Dem steht entgegen, daß § 726 Abs. 1 den

[3]) Auf diesem Standpunkte stehen z. B. Peskatore S. 229 und Gaupp-Stein S. 799.

[4]) vgl. Peskatore S. 228, 229 und Kipp S. 140.

[5]) S. 229.

Fall behandelt, daß die Vollstreckung des Urteils von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Tatsache abhängt, während hier für die Tatsache, daß der Schuldner vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung gewählt hat, der Schuldner selber beweispflichtig ist.

Auch Kohlers Vorschlag, daß der Gläubiger einen „Vollstreckungsbeschluß" beantragen mußte, hat wenig Anklang gefunden,[6]) da in der Zivilprozeßordnung hierüber noch keine Regelung getroffen ist.

Peskatore und Litten sind eigentümlicherweise derselben Ansicht: Sobald das Urteil vollstreckbar ist, kann der Gläubiger wählen. Der Schuldner mag sich beeilen, der Erklärung des Gläubigers zuvorzukommen. Litten geht konsequenterweise davon aus, daß mit Beginn der Zwangsvollstreckung das Wahlrecht auf den Gläubiger übergeht. Man könnte annehmen, daß nach Rechtskraft des Urteils die Zwangsvollstreckung beginnt. — Peskatore gibt gar keine Begründung.

Keine dieser Ansichten ist ohne Mängel. Da der Schuldtitel lautet, daß der Schuldner nach seiner Wahl die eine oder die andere Willenserklärung abzugeben habe, ist ernstlich nicht zu bestreiten, daß § 894 keine Anwendung finden kann.

Gaupp-Stein sagt in Anm. II zu § 894 S. 797/98: Ist die Verurteilung ihrem Inhalte nach nicht geeignet, die erstrebte Erklärung zu ersetzen, . . . so ist die Fiktion ohne praktische Bedeutung.

Ferner in Anm. I, 2 zu § 894 S. 795: Die abzugebende Willenserklärung muß einen festbestimmten Inhalt haben, der durch Auslegung des Urteils ermittelt werden kann, andernfalls greift § 888 Platz.

Wenn Peskatore behauptet, daß der Gläubiger nur zu wählen brauche, um die Alternative zu entscheiden, so widerspricht er sich selbst: Wo es sich darum handelt, daß sich mehrere Schuldner ausdrücklich bis zu einem bestimmten Termine, der der Fälligkeit der Leistung vorausliegt, zur Abgabe einer Wahlerklärung verpflichtet haben, da sagt Peskatore[7]): Selbstverständlich ist, daß der Kläger, der eine Verurteilung (sc. der säumigen Schuldner zur Abgabe einer Wahlerklärung) erzielt hat, die Zwangsvollstreckung nach § 888 ZPO. betreiben kann.

Eine Wahlerklärung ist aber eine reine Willenserklärung. Und für diesen Fall räumt Peskatore dem Gläubiger die Möglichkeit eines Vorgehens nach § 888 ZPO. ein.

Wenn Peskatore und Gaupp-Stein im übrigen die Ansicht vertreten, daß bei Rechtskraft des alternativen Urteils die Wahlerklärung des Gläubigers genügt, um eine obligatio simplex herbeizuführen, so begehen sie zwei Fehler[8]):

---

[6]) vgl. Falkmann S. 103 Anm. 28; Hellwig S. 455 Anm. 42.
[7]) S. 236.
[8]) vgl. Kaden S. 68.

Einmal wird ein Übergang des Wahlrechts auf den Gläubiger angenommen: Denn wenn er nach seinem Gutdünken eine Alternative durch bloße Erklärung zu einem einfachen Schuldverhältnisse machen kann, dann muß er das Wahlrecht haben. Ebenso hat es aber auch der Schuldner, denn er hat dieselbe Macht. Demnach wäre die Sachlage die: Wahlrecht auf beiden Seiten mit Präventionsbefugnis. Eine derartige Regelung würde dem Gesetz widersprechen.

Andererseits wird aus der vermeintlichen Konzentration ohne weiteres der Eintritt der Fiktion des § 894 Abs. 1 gefolgert. Selbst wenn man das annehmen könnte, so würden sich sofort Schwierigkeiten ergeben: Der Schuldtitel lautet, daß der Schuldner nach seiner Wahl zur Abgabe der einen oder andern Willenserklärung verurteilt ist. Der Schuldner muß die Erklärung abgeben. Die Erklärung des Gläubigers kann die des Schuldners nicht ersetzen. Das würde ja wieder auf das hinauskommen, was auch Peskatore selbst bekämpft: daß die Erklärung durch einen Dritten abgegeben werden kann. Statt eines beliebigen Dritten könnte das angerufene Gericht 1. Instanz auch den Gläubiger zur Abgabe ermächtigen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß nur ein Weg übrig bleibt: die Anwendung des § 888. Dort heißt es:

> Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 1500 Mk. oder durch Haft anzuhalten sei.

Das Verfahren würde sich dann so gestalten: Der Gläubiger muß beim Prozeßrichter 1. Instanz beantragen, den Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung anzuhalten. Mit Erlaß des Beschlusses, der den Schuldner unter Androhung der oben erwähnten Strafen zur Abgabe einer Willenserklärung auffordert, hat die Zwangsvollstreckung begonnen. Von jetzt ab kann sich der Schuldner nur noch durch Abgabe der andern Erklärung — nicht mehr durch bloße Erklärung, daß er die andre wähle (etwa eine Auflassungserklärung) — befreien. Bleibt der Schuldner trotz aller Strafen hartnäckig, dann ist gegen ihn ein weiteres Vorgehen unmöglich.

Ein Verlust des Wahlrechts tritt dann nicht ein.

Anhang.

§ 23.

Es sollen noch kurz einige Bemerkungen darüber gemacht werden, wenn bei Abgabe von Willenserklärungen auf der einen oder andern Seite mehrere Personen stehen.

Da es sich bei Abgabe von Willenserklärungen um Leistungen handelt, so müssen auch für diese Fälle die schon entwickelten Grundsätze gelten. Selbstverständlich scheiden die Fälle aus, wo es sich um teilbare Leistungen handelt. Mithin würden nur in Frage kommen: Gesamtschuld- und Gesamthandverhältnisse.

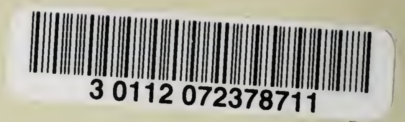
1. Sind die Schuldner wahlberechtigt und es wählt ein Gesamtschuldner, dann ist er an seine Wahl gebunden. Der Gläubiger kann gegen ihn nach § 894 ZPO. vorgehen, da es sich ja in bezug auf ihn um eine obligatio simplex handelt. Der Gläubiger ist demnach einer Leistung sicher, wenn ein Schuldner gewählt hat.

Wählt und leistet keiner der Schuldner, dann muß der Gläubiger nach § 888 ZPO. vorgehen. Bleiben die Schuldner hartnäckig, dann tritt kein Verlust des Wahlrechts ein.

Bei Gesamthandverhältnis gelten die gewöhnlichen Bestimmungen: Es ist gemeinsame Entscheidung der Schuldner notwendig. Sonst greift § 888 Platz.

2. Bezüglich des Verzugs der wahlberechtigten Gläubiger gilt § 264 Abs. 2.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.


3 0112 072378711